



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene  
gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der  
Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem

Bekannt gemachter Plan

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-0  
Fax.: 0221/147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

### **Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken**

Bezirksregierung Köln

### **Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasisdaten NRW 2022**

### **Druck und Weiterverarbeitung**

Bezirksregierung Köln

### **Information**

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2038 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
E-Mail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

### **Ausfertigung**

**der 36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem.**

---

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 09. Sitzung am 09.12.2022 unter TOP 8 (Drucksache Nr. RR 37/2022) gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mehrheitlich bei einer Enthaltenden Stimme den Feststellungsbeschluss über die 36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die festgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage (Stand Feststellungsbeschluss) mit nachfolgenden Teilen:

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung
- Teil C. Screening
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung
- Teil F. Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Bericht vom 09.12.2022, Az. 32/61.6.2-2.11-36 hat die Regionalplanungsbehörde Köln die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 10.03.2023, Az. 51.12.03.04-000004-202-0013621 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Ausgefertigt:

Köln, den 13.03.2023

Im Auftrag



Müller

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

**Bezirksregierung Köln**

**13.03.2023**

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln –  
Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)  
für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem.**

Bezirksregierung Köln

36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem.

## Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

**Festgestellt** durch den Regionalrat am 09.12.2022

**Angezeigt** durch die Regionalplanungsbehörde am 09.12.2022

**Erlass** des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2023

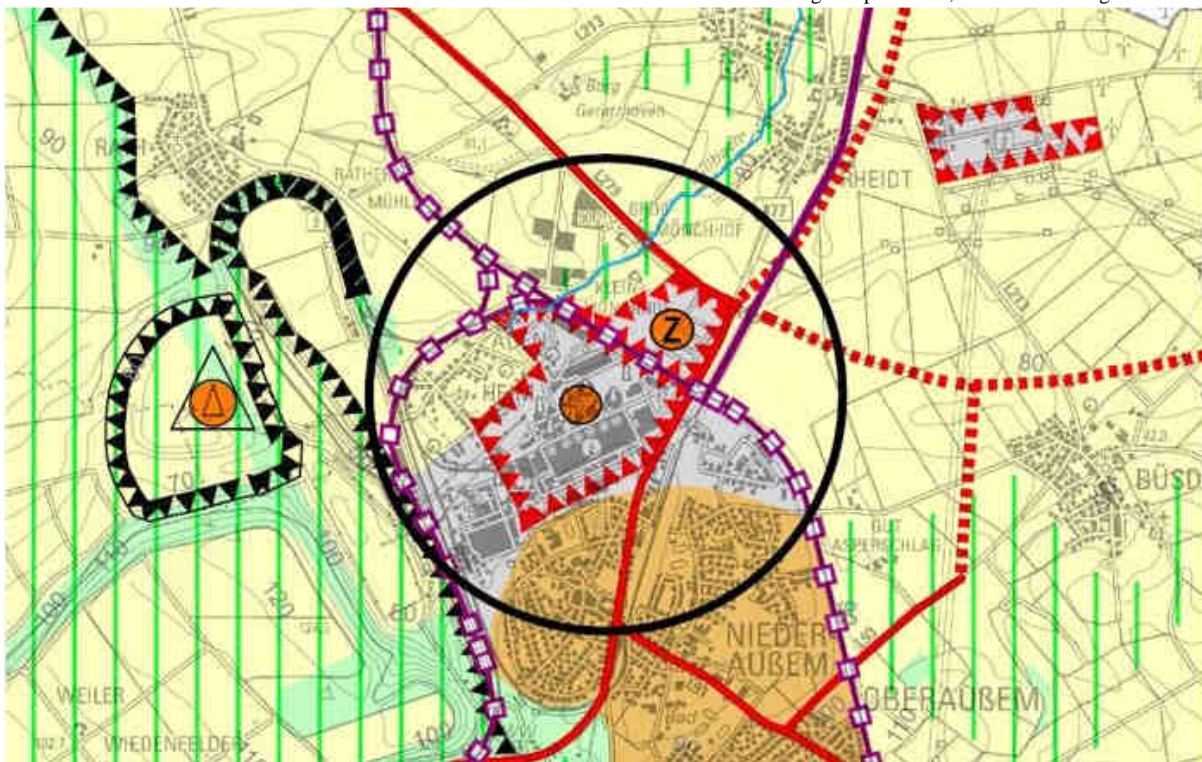
**Ausgefertigt** durch die Geschäftsstelle des Regionalrats am 13.03.2023

**Bekannt** gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 30.03.2023

### Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 36. Planänderung:

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:50.000

### Legende



GIB für zweckgebundene Nutzungen



Sonstige Zweckbindungen

### **Textliche Festlegung**

Das folgend aufgeführte, in Kapitel B.3.6 `GIB für zweckgebundene Nutzungen´ der textlichen Darstellung festgelegte Ziel des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln einschließlich der zugehörigen Erläuterungen entfällt:

**„Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlekraftwerk.**

**Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten.“**

**Als neues textliches Ziel für den GIB für zweckgebundene Nutzungen wird festgelegt: Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dient der Ansiedlung von Vorhaben für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 36. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.



# Planunterlage

---

(Stand Feststellungsbeschluss)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Screening**
- Teil D. Beteiligtenliste**
- Teil E. Niederschrift Erörterung**
- Teil F. Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung**





# **Teil A.**

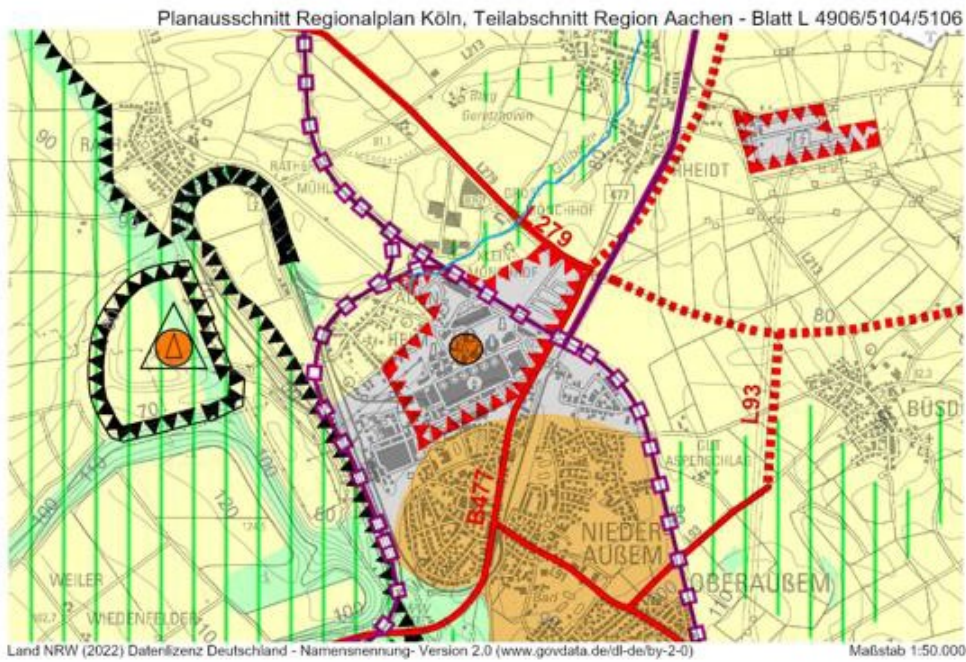
## **Zeichnerische und textliche Festlegungen**

---

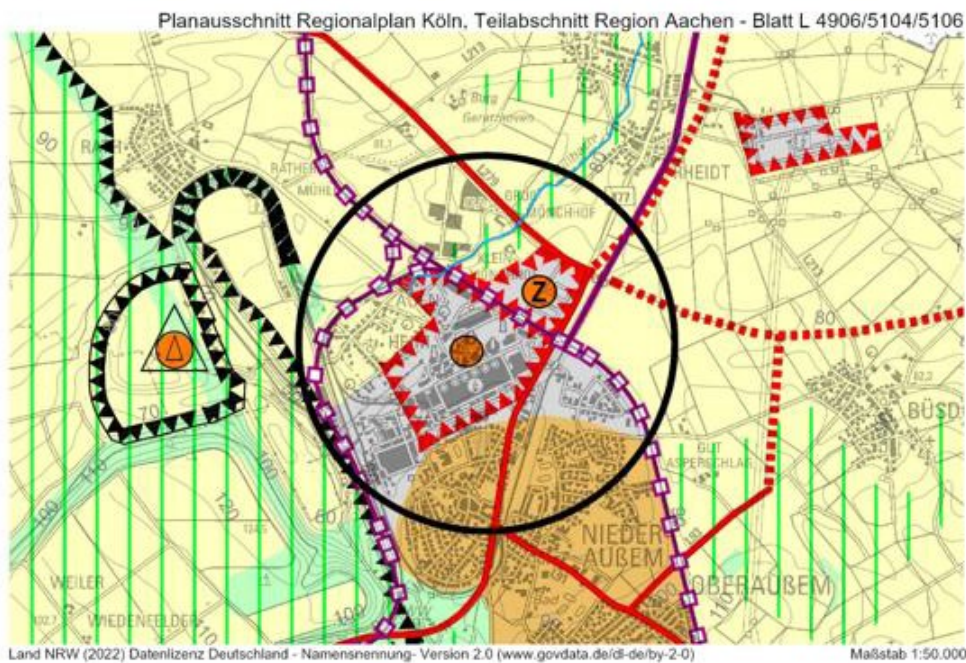
(Stand Feststellungsbeschluss)

# 1. Zeichnerische Festlegung

## Regionalplan ohne Änderung



## Regionalplan mit Änderung



### Legende



GIB für zweckgebundene Nutzungen



Sonstige Zweckbindungen

---

## 2. Textliche Festlegung

Das folgend aufgeführte, in Kapitel B.3.6 `GIB für zweckgebundene Nutzungen´ der textlichen Darstellung festgelegte Ziel des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln einschließlich der zugehörigen Erläuterungen **entfällt**:

**„Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlekraftwerk.**

**Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten.“**

**Als neues textliches Ziel für den GIB für zweckgebundene Nutzungen wird festgelegt:**

**Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dient der Ansiedlung von Vorhaben für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen.**



# **Teil B.**

## **Planbegründung**

---

(Stand Feststellungsbeschluss)

# Inhalt

---

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung .....	3
1.1	Anlass der Planänderung .....	3
1.2	Gegenstand der Planänderung.....	4
1.3	Erfordernis der Planänderung.....	6
2	Verfahrensablauf .....	7
2.1	Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG).....	7
2.2	Umweltprüfung (§ 8 ROG) .....	8
2.3	Aufstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW) .....	9
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG) .	9
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG) .....	10
2.6	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW).....	10
2.7	Weiteres Verfahren.....	11
3	Raumordnerische Bewertung .....	11
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz .....	12
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW .....	13
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung .....	25
4	Zusammenfassende Erklärung .....	25
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	26
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	27
4.3	Alternativenbetrachtung.....	33
4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	33

## **1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung**

### **1.1 Anlass der Planänderung**

Die Stadt Bergheim hat mit Schreiben vom 02.08.2022 die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln für die sogenannte BoAPlus Fläche in Bergheim-Niederaußem zur Umwandlung eines GIB mit Zweckbindung Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe in ein GIB ohne Zweckbindung angeregt.

Die sogenannte BoAPlus Fläche wurde im Jahre 2013 im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln in den Regionalplan aufgenommen. Sie diene der regionalplanerischen Sicherung der beabsichtigten Erweiterung des Kraftwerkstandortes Niederaußem. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, hier vor allem das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), ist die zukünftige Errichtung des ehemals geplanten Kraftwerkes BoAplus nicht mehr möglich. Zudem wird nach den aktuellen Standortplanungen der RWE Power AG als Eigentümerin diese Fläche vor dem Hintergrund der Energiewende und des Strukturwandels nicht mehr als Kraftwerksfläche benötigt.

Die Stadt Bergheim weist darauf hin, dass die aktuelle regionalplanerische Festlegung mit der Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe die weitere gewerbliche und industrielle Entwicklung der Fläche verhindert. Zudem führt sie auf, dass das Land NRW und die RWE Power AG mit ihrer neu gegründeten Entwicklungsgesellschaft PSW (Perspektive Struktur Wandel) die Ansiedlung eines innovativen und landesbedeutsamen Unternehmens an diesem Standort in gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt Bergheim in den Blick genommen hätten und die angeregte Änderung des Regionalplanes mit der Eigentümerin der Fläche abgestimmt sei. Aufgrund der Dringlichkeit dieses Anliegens und der Bedeutung für den Strukturwandel sei die zeitnahe Änderung des Regionalplans erforderlich.

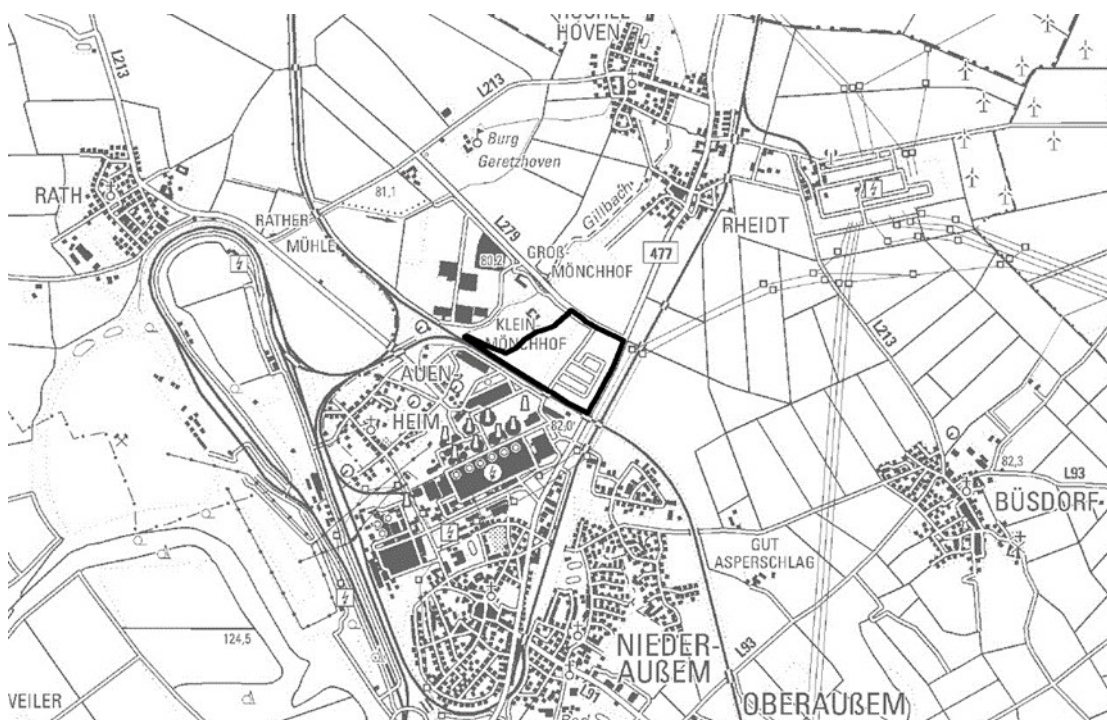
Die Stadt Bergheim beabsichtigt, im Anschluss an die Anregung zur Änderung des Regionalplanes einen neuen Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren aufzustellen.

## 1.2 Gegenstand der Planänderung

Die von der Stadt Bergheim angeregte Regionalplanänderung befindet sich im Rhein-Erft-Kreis des Regierungsbezirks Köln auf dem Gebiet der Stadt Bergheim, Ortsteil Niederaußem.

Gegenstand der Planänderung ist die beabsichtigte Umwandlung eines Teilbereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einen Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation im Rheinischen Revier. Diese Änderung der Zweckbestimmung bezieht sich räumlich auf die im Jahre 2013 erfolgte 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln (Planung Kraftwerk BoAplus) für die Erweiterung des Kraftwerksstandortes in Bergheim- Niederaußem. Der Planbereich umfasst eine Größe von ca. 29 ha.

Lage des Änderungsbereiches:



Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

Maßstab 1:50.000

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Planentwurfes zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamt-Neuaufstellungsverfahren.

Der Bedarfsnachweis erfolgt auf Basis der im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans bereits ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW in Verbindung mit § 38 a Landesplanungsgesetz NRW (Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier). Demzufolge soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß Ziel 6.1-1 des LEP einen besonders langen Planungszeitraum zugrunde legen, um den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind. Dieser besonders lange Planungszeitraum soll eine zeitliche Planungsperspektive von 30 bis 35 Jahre umfassen. Demnach werden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln für das Rheinische Revier die Wirtschaftsflächenbedarfe von aktuell 25 Jahren (2018 – 2043) um weitere 10 Jahre, d.h. bis zum Jahre 2053 erweitert. Dies entspricht einer Erweiterung um 40 % der ermittelten Bedarfe fürs Rheinische Revier (siehe auch Kapitel 3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW, hier 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum).

Die Lage des Plangebietes im Rheinischen Revier rechtfertigt die entsprechende Anwendung des § 38 a LPIG für die gemäß LEP vorgegebene Bedarfsermittlung.

Um die Realisierung eines Vorhabens von hoher Bedeutung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier auf der Fläche „BoAPlus – Bergheim-Niederaußem“ zu ermöglichen, ist es notwendig, die Zweckbindung „Kraftwerk“ dieser Fläche aufzuheben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) hat im Frühjahr 2021 eine „Machbarkeitsstudie Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier“ (Link: [www.dateninfrastruktur.nrw](http://www.dateninfrastruktur.nrw)) vorgelegt. In dieser Machbarkeitsstudie wird dargestellt, dass sich die geografische Lage des Rheinischen Reviers für Ansiedlungen von Unternehmen der digitalen Wirtschaft besonders gut eignet: Das Rheinische Revier liegt ideal in der Kreuzung der Datenleitungen zwischen den großen Internetknoten in Amsterdam und Frankfurt, Stockholm und Paris und in erreichbarer Nähe zum regionalen Internetknoten in Düsseldorf.

In diesem Kontext ergibt sich nun die Möglichkeit, große, innovative Unternehmen im Rheinischen Revier anzusiedeln, was aus Sicht der Abteilung VIII „Digitalisierung und



Außenwirtschaft“ des MWIKE einen wertvollen Beitrag zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen leisten kann. Die Abteilung VIII ist im Ansiedlungsprozess eng eingebunden und befürwortet die Ansiedlung von Rechenzentren im Rheinischen Revier. Dies wäre ein weltweit sichtbares Signal für die Positionierung des Rheinischen Reviers als innovative Digitalregion. Diese Rechenzentren würden verpflichtet, Nachhaltigkeitsziele einzuhalten, die kompatibel mit den Zielsetzungen im Prozess des Strukturwandels sind. Erwartet werden substantielle Folgeeffekte, wie etwa die Wertschöpfung über Zulieferfirmen, sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen der Digitalwirtschaft.

Erste Gespräche mit auf Rechenzentren spezialisierten Projektentwicklern bestätigen die oben genannte Fläche als geeigneten Standort. Der Entscheidungsprozess ist weit fortgeschritten. Um internationale Rechenzentrumsinvestitionen in das Rheinische Revier zu ziehen, ist die oben benannte Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerk“ notwendig.

### **1.3 Erfordernis der Planänderung**

Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Bergheim sowie die vom MWIKE und der Grundstückseigentümerin befürwortete konkrete Ansiedlung eines großen innovativen Unternehmens erfordert die Änderung der Zweckbestimmung des Regionalplanes von aktuell Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe in einen GIB für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier.

Das Vorhaben wird einen wertvollen Beitrag zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu einer über die Grenzen der Region hinaus wirkenden Digitalregion leisten und einen erheblichen Anreiz zur Ansiedlung weiterer Unternehmen der Digitalwirtschaft und somit zur Steigerung der Wertschöpfung insgesamt liefern. Die beabsichtigte Ansiedlung auf dem Standort nicht mehr zu

realisierenden Kraftwerksfläche hat Symbolcharakter für den Prozess des Strukturwandels und der Transformation der Wirtschaft im Rheinischen Revier.

## **2 Verfahrensablauf**

### **2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)**

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22.08.2022 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information über das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 22.08.2022 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Rohrleitungen
- Militär
- Denkmalschutz und Kulturlandschaftsbereich
- Bergbau
- Wasserwirtschaft

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung der Planunterlage und der Planbegründung einbezogen.

## 2.2 Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, durchgeführt. Hierfür wurden die öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 09.09.2022 um Stellungnahme gebeten.

Bis auf den LVR, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, sowie den LVR -Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - teilen die beteiligten öffentlichen Stellen die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass aufgrund der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie der LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege verweisen in ihrer Stellungnahme auf die Betroffenheit des Baudenkmales Gut Klein-Mönchhof im räumlichen Umfeld des Planbereiches sowie des – teilweise im Plangebiet gelegenen Bereiches des - historischen Kulturlandschaftsbereichs KLB 71 Burg Geretzhoven, Mönchshöfe, Rheidt. Die Regionalplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass diese Einwände nicht die Erheblichkeit an Umweltauswirkungen und damit die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist in die Bewertung mit einzubeziehen, dass es sich vorliegend nicht um die Neudarstellung eines

Siedlungsbereiches handelt, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung eines bereits regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiches. Zur Betroffenheit des Kulturlandschaftsbereiches wird darauf verwiesen, dass der südliche Randbereich des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches durch die bereits aktuell bestehende und mit vorliegender Planung nicht veränderte räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches in Anspruch genommen wird. U.a. aufgrund der Größe des verbleibenden Kulturlandschaftsbereiches von ca. 215 ha gegenüber der Inanspruchnahme von ca. 11 ha besteht aus umweltrechtlicher Sicht keine Erheblichkeit.

Deshalb wird zusammenfassend auf eine Umweltprüfung verzichtet.

### **2.3 Aufstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)**

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 8. Sitzung am 26.08.2022 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur 36. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bergheim durchzuführen (Drucksache Nr. RR 30/2022).

### **2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und - im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung - zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten (vgl. Planunterlage Teil D.) mit Schreiben vom 09.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 12.10.2022.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 31 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 12 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. 16 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. 3 Beteiligte haben Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der TÖB-Beteiligung ist Planunterlage Teil. E zu entnehmen.

## **2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Gemäß §13 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 12.09.2022 bis einschließlich 12.10.2022 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Sie wurde bei der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt Nr. 36/2022 vom 5. September 2022 bekannt gemacht. Während der Offenlage lag die Planunterlage zur Einsicht durch Jedermann bei der Bezirksregierung Köln öffentlich aus, ergänzend wurde die Planunterlage auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt. Die Auslegung beim Rhein-Erft-Kreis erfolgte ausschließlich in elektronisch Form auf deren Internetseite (§13 LPIG)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist 1 Stellungnahmen eingegangen. Diese ist der Planunterlage Teil F zu entnehmen.

## **2.6 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)**

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Erörterung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 11.11.2022 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 02.11.2022 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand 02.11.2022) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen und in der Erörterungsunterlage dokumentierten 63 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 53 einvernehmlich ausgeräumt werden.

Bedenken des Landschaftsverbandes Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Beteiligtennummer 4001), des Landschaftsverbandes Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Beteiligtennummer 4002) und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Beteiligtennummer 1200) konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Teil D der Planunterlage (Niederschrift der Erörterung) und zusammenfassende Erklärung Kapitel 4.2). Sie betreffen folgende Themen:

- Betroffenheit eines historischen Kulturlandschaftsbereiches und von kulturlandschaftlichen Belangen (Nr. 4001-001, Nr. 4001-003)
- Betroffenheit von Belangen der Denkmalpflege (Nr. 4001-002; Nr. 4002-001, Nr. 4002-003)
- Planungsbereich (Nr. 4001-001, Nr. 4001-002, Nr. 4001-003, Nr. 4001-004, Nr. 4002-001, Nr. 4002-003)
- Verfahrensablauf (Nr. 1200-002)
- Planunterlagen (Nr. 12000-003)
- Bedarfsnachweis (Nr. 12000-004)
- Einhaltung von Nachhaltigkeitszielen (Nr. 12000-005).

## **2.7 Weiteres Verfahren**

Nach Feststellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

## **3 Raumordnerische Bewertung**

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der LEP NRW, das Landesplanungsgesetz NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend

werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

### 3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

<b>§ 2 Grundsätze der Raumordnung</b>	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

Durch die Änderung der Zweckbindung für den Planstandort von einer Kraftwerksnutzung für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen wird der Bundesvorgabe im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes und dem damit verbundenen künftigen Verzicht und Ausschluss der Kohleverstromung Rechnung getragen.

Die geänderte Zweckbindung ermöglicht die regionalplanungsrechtliche Grundlage für eine zukunftsorientierte und damit auch langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur.

Dies zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rheinischen Revier und zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben. Gemäß der raumordnerischen Vorgaben ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konkretisieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Dem wird durch die Beibehaltung der räumlichen Abgrenzung eines regionalplanerisch gesicherten Siedlungsbereiches Rechnung getragen. Die Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum dient zudem der Berücksichtigung der Erfordernisse zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

### **3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW**

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:



<b>Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes</b>	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Bei der Stadt Bergheim handelt es sich um ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Neuausrichtung der Zweckbindung des Planstandortes dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl der Stadt Bergheim als auch der Teilregion und des Rheinischen Reviers bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundegesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Stadt Bergheim und der Region und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Durch die Beibehaltung der räumlichen Abgrenzung des Siedlungsbereiches kann auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

<b>Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</b>	
<b>Ziele und Grundsätze</b>	
<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Der Planbereich ist innerhalb der Kulturlandschaft Rheinische Börde gem. LEP NRW sowie – im südlichen Randbereich - im historischen Kulturlandschaftsbereich Burg

Geretzhoven, Mönchshöfe, Rheidt gelegen. Die baulichen Anlagen der Burg Geretzhofen und der Mönchshöfe als bauliche Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches Burg Geretzhoven sowie die überwiegenden Bereiche ihres landschaftsprägenden Umfeldes sind aktuell und auch im Rahmen der vorliegenden aus der Siedlungsbereichsfestlegung Änderung ausgenommen. Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Änderung der Zweckbestimmung des bereits regionalplanerisch gesicherten GIB, aber nicht die Änderung der räumlichen Kulisse bzw. Abgrenzung. Diese wird weder verkleinert noch erweitert, sondern in der aktuellen regionalplanerisch gesicherten Abgrenzung beibehalten.

Gleichzeitig befindet sich im räumlichen Umfeld – außerhalb des Planbereiches - das Baudenkmal Gut Klein-Mönchhof.

Die weitergehende Befassung mit den Belangen der Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erfolgt im Rahmen der detaillierteren Planung bei der nachfolgenden Bauleitplanung.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

#### **Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

Die Regionalplanänderung dient mit der Änderung der Zweckbestimmung durch die Abkehr von der ursprünglich beabsichtigten Erweiterung eines Kraftwerkes für die Braunkohleverstromung vorrangig dem Klimaschutz.

Durch die beabsichtigte neue Zweckbestimmung für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen wird ein grundlegender Beitrag zum Klimaschutz erbracht. Diese Intention wird zudem unterstützt durch die Anwendung des § 38 a Landesplanungsgesetz NRW für die Planänderung. Gemäß dieser Vorgabe soll die Flächenausweisung – hier Änderung

der Zweckbestimmung – dazu dienen, „den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind.“ (§ 38 a Landesplanungsgesetz NRW).

Durch die Regionalplanänderung wird eine Abkehr von der ursprünglich beabsichtigten Kraftwerksnutzung zur Braunkohleverstromung regionalplanerisch abgesichert und die Möglichkeit für neue, dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienende Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Dies entspricht damit einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsentwicklung und einer verkehrsreduzierten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur.

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet

## **Kap. 5 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

5-4 Grundsatz

*Strukturwandel in den Kohleregionen*

Dem Grundsatz wird entsprochen. Durch die Regionalplanänderung wird eine Abkehr von der ursprünglich beabsichtigten Kraftwerksnutzung regionalplanerisch abgesichert und die Möglichkeit für neue, dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienende Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Die angestrebte Nutzung wird einen wertvollen Beitrag zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu einer über die Grenzen der Region hinaus wirkenden Digitalregion leisten und einen erheblichen Anreiz zur Ansiedlung weiterer Unternehmen der Digitalwirtschaft und somit zur Steigerung der Wertschöpfung insgesamt liefern. Die beabsichtigte Ansiedlung auf dem Standort nicht mehr zu realisierenden Kraftwerksfläche hat Symbolcharakter für den Prozess des Strukturwandels und der Transformation der Wirtschaft im Rheinischen Revier.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung des § 38 a Landesplanungsgesetz und die Zweckbestimmung der Transformation der Industrie

im Rheinischen Revier ein wesentlicher Beitrag für eine zukunftsorientierte Wirtschaft und damit ein wesentlicher Beitrag für den Strukturwandel im Rheinischen Revier geleistet wird.

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Ziele und Grundsätze	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Hier: in Verbindung mit § 38 a Landesplanungsgesetz NRW:</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-8 Grundsatz	<i>Wiedernutzung von Brachflächen</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung In Verbindung mit § 38a Landesplanungsgesetz NRW: Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier:

Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächensparend und bedarfsgerecht und orientiert sich an den ermittelten Bedarfen zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, auf Grundlage der Beschlussfassung des Regionalrates Köln vom 10.12.2021 (Sitzungsvorlage RR 72/2021), die auch Grundlage der öffentlichen Auslegung vom 07.02.2022 bis 31.08.2022) gewesen ist.

Demzufolge wurde für das Rheinische Revier ein Wirtschaftsflächenbedarf von 1.900 ha ermittelt. Dieser bezieht sich auf einen Planungszeitraum von 25 Jahren (2018 bis 2043). Im Rahmen des § 38 a Landesplanungsgesetz NRW soll die Regionalplanung für das Rheinische Revier „einen besonders langer Planungszeitraum zugrunde legen, um den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die

Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind.“ Diesem wird durch die Anwendung eines 35-jährigen Planungszeitraumes (2018-2053) im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln Rechnung getragen werden. Demzufolge erhöht sich der Wirtschaftsflächenbedarf für das Rheinische Revier auf 2.660 ha, was einem um 760 ha erhöhten Flächenbedarf für das Rheinische Revier entspricht.

Die Lage der Stadt Bergheim im Rheinischen Revier und der Flächenumfang des Planbereiches von 29 ha rechtfertigen die Anwendung des § 38 a LPIG für den Bedarfsnachweis gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Als weitere Voraussetzung erfordert die Anwendung des § 38 a LPIG die Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. Von der Planung sind keine schutzwürdigen Böden gemäß des Bodenschutz-Fachbeitrages für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes NRW - Karte der schutzwürdigen Böden von NRW – betroffen.

Zudem sind gem. § 38a LPIG zwischen den Regionalräten Köln und Düsseldorf abgestimmte Kriterien für die Bestimmung der für den Strukturwandel besonders bedeutsamen Vorhaben auf diesen Flächen anzuwenden

Die Festlegung dieser unten aufgeführten Kriterien ist gemäß § 38 a LPIG in gemeinsamer und konsensualer Abstimmung der beiden Regionalräte Köln und Düsseldorf erfolgt. Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln hat diese in seiner Sitzung am 09.12.2022 beschlossen. Die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW hat nach Vorlage dieser Kriterien keine Bedenken geäußert:

*Planungen und für den Strukturwandel besonders bedeutsame Vorhaben zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen gemäß § 38 a Landesplanungsgesetz NRW müssen einem der nachfolgend aufgeführten Kriterien entsprechen (nicht kumulativ):*

- *Vorhaben, die einen Beitrag zur Transformation hin zu einer nachfossilen Energieversorgung oder der Kreislaufwirtschaft leisten;*

- *Vorhaben zur Entwicklung und Anwendung von Technologien für ein klimafreundliches Energiesystem der Zukunft;*
- *Vorhaben, die einen Beitrag zur Transformation der Industrie hin zu einer nachfossilen Industrie und für eine klimaschonende bis klimaneutrale Produktion leisten;*
- *Vorhaben, die der Entwicklung und Profilierung von Zero-Emission-Gewerbe- und Industriegebieten dienen, bei deren Errichtung und Betrieb bilanziell keine CO<sub>2</sub> Emissionen entstehen;*
- *Vorhaben und Vorhabenverbünde für Produkt- und Prozessinnovationen in innovativen oder zukunftssträchtigen Bereichen, die den Strukturwandel im Rheinischen Revier mit dem Ziel unterstützen, idealerweise tarifgebundene Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze zu schaffen sowie Wertschöpfung zu erhalten und neue Wertschöpfung zu organisieren;*
- *Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zur Entwicklung innovativer Prozesse und Produktion;*
- *Ansiedlung und Ausbau von Dateninfrastrukturen und Digitalisierung für die Transformation des Rheinischen Reviers;*
- *Vorhaben, die nicht von den vorstehenden Kriterien erfasst werden, die aber einen besonderen Beitrag zum Strukturwandel im Sinne des Wirtschafts- und Strukturprogramms (WSP 1.1) des Rheinischen Reviers leisten;*
- *Vorhaben, die der Umschulung und Qualifizierung von Beschäftigten aus von der Transformation betroffenen Betrieben und deren Zulieferer dienen;*
- *Die Kriterien werden fünf Jahre nach Beschlussfassung überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, darüber hinaus aus Anlass der Fortschreibung des Wirtschafts- und Strukturprogramms 1.1.*

Planungen und Vorhaben unter Anwendung des § 38 a LPIG müssen mindestens

einem dieser Kriterien entsprechen; die Kriterien müssen nicht kumulativ, d.h. in ihrer Gesamtheit erfüllt sein. Die Kriterien stellen eine Auslegungshilfe für den Wortlaut des § 38 a LPIG dar.

Die vorliegende Planung dient der Ansiedlung von Dateninfrastrukturen und Digitalisierung für die Transformation des Rheinischen Reviers und entspricht somit mindestens einem dieser vorgenannten Kriterien.

Die Planung entspricht den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW und des § 38 a Landesplanungsgesetz.

Zu Grundsatz 6.1-3 LEP – Leitbild der dezentralen Konzentration:

Dem Leitbild der dezentralen Konzentration gem. Grundsatz 6.1-3 LEP NRW wird ebenfalls entsprochen. Bei der Stadt Bergheim handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die mit der Planung zu sichernde zukünftige Nutzung des Standortes trägt zur Sicherung und Stärkung der Wirtschaftskraft des Mittelzentrums und der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei.

Die Regionalplanänderung betrifft die Änderung der Zweckbestimmung eines regionalplanerisch gesicherten GIB ohne Änderung des räumlichen Umgriffes.

Sowohl eine bandartige Siedlungsentwicklung als auch eine Splittersiedlung sind ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Die Regionalplanänderung ermöglicht die zukünftige Nutzung eines bereits regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraumes, der im zusammenhängenden Siedlungsgefüge der Stadt Bergheim- Niederaußem gelegen ist. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme eine kompakte Siedlungsentwicklung i.S. des Leitbildes der nachhaltigen europäischen Stadt gem. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW unterstützt.

Die Planung entspricht dem Grundsatz zum Vorrang der Innentwicklung gem. 6.1-6 LEP NRW: Mit der Änderung der Zweckbestimmung im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung werden Entwicklungshemmnisse aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben für den Ausstieg aus der Kohleverstromung beseitigt und eine zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung der Fläche ermöglicht. Somit können eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen für diese Nutzungen vermieden werden und dem Vorrang der Innentwicklung entsprochen werden.

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-7 LEP NRW keine erkennbaren Belange entgegen, da keine Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Bergheim hat in ihren



nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen.

Der Grundsatz 6.1-8 LEP zur Wiedernutzung von Brachflächen ist nicht betroffen. Der Planstandort ist keine Brachfläche i.S.d. LEP NRW, sondern eine aktuell regionalplanerisch gesicherte Fläche für die Erweiterung eines Braunkohlekraftwerkes. Da dies aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung nicht mehr erfolgen kann, wird mit der Änderung der Zweckbestimmung eine zukünftige Nutzungsmöglichkeit für die Fläche regionalplanerisch ermöglicht.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen i.S.v. Grundsatz 6.1-9 LEP NRW hat von der Stadt Bergheim auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Sicherung der künftigen gewerblich-industriellen Nutzung der Fläche sinnvoll, da sie bereits aktuell regionalplanerisch als GIB gesichert ist und über eine gute verkehrliche Anbindung und technisch-infrastrukturelle Infrastruktur verfügt.

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
<i>6.3-1 Ziel</i>	<i>Flächenangebot</i>
<i>6.3-2 Grundsatz</i>	<i>Umgebungsschutz</i>
<i>6.3-3 Ziel</i>	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
<i>6.3-4 Grundsatz</i>	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
<i>6.3-5 Grundsatz</i>	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

Dem Ziel 6.3-1 LEP NRW wird mittelbar durch die Anwendung des § 38 a LPIG NRW für die vorliegende Änderung des Regionalplans entsprochen. Der § 38 a LPIG wird dient der Behebung des erhöhten Flächenbedarfes für den Strukturwandel im Rheinischen Revier. Gemäß § 38 a LPIG dient die vorliegende Regionalplan-

Änderung der Sicherstellung von Flächen für emittierende Gewerbe- und Industrieansiedlungen die dem gesamten Rheinischen Revier im Rahmen des Strukturwandels zugutekommen sollen. Die Bedarfsermittlung erfolgt- wie in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW dargestellt – auf Grundlage der Annahme eines 35-jährigen Planungszeitraumes im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Der Standort grenzt an einen bestehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung für Kraftwerke an und ist bereits aktuell regionalplanerisch als GIB gesichert. Mögliche Nutzungskonflikte mit angrenzenden Nutzungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen. Dem Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Mit der vorliegenden Planung wird lediglich die Zweckbestimmung eines bereits regionalplanerisch gesicherten GIB geändert. Es erfolgt keine Neuausweisung von neuen Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen. Ziel 6.3-3 und die Grundsätze 6.3-4 und 6.3-5 LEP NRW sind nicht betroffen.

## Kap. 7 Freiraum

### 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
7.1-3 Grundsatz	<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i>
7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>

Die Regionalplanänderung nimmt keinen regionalplanerischen Freiraum und auch keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Anspruch. Auch dem Grundsatz 7.1-4 zum Bodenschutz wird entsprochen. Von der Planung sind keine schutzwürdigen Böden gemäß des Bodenschutz-Fachbeitrages für die räumliche

Planung des Geologischen Dienstes NRW - Karte der schutzwürdigen Böden von NRW – betroffen.

Kap. 7.4 Wasser	
7.4-3 Ziel	<i>Sicherung von Trinkwasservorkommen</i>

Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten ist nicht gegeben. Die Berücksichtigung des Grundwasservorkommens ist von der Stadt Bergheim auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorhaben- und standortbezogen zu prüfen.

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Mit der vorliegenden Änderung der Zweckbestimmung eines bereits regionalplanerisch gesicherten GIB sind die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 nicht betroffen.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1 Verkehr und Transport	
8.1-1 Grundsatz	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
8.1-10 Grundsatz	<i>Güterverkehr auf Schiene und Wasser</i>

Die unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz ermöglichen eine verträgliche verkehrliche Erschließung. Dem Grundsatz 8.1-1 wird entsprochen.

Zu Grundsatz 8.1-10: Der Planstandort ist an Kohle-Werksbahnen (Nord-SüdBahn) der RWE angebunden. Eine zukünftige Nutzung für den ÖPNV und/oder

Güterverkehr nach Beendigung der angrenzenden Kraftwerksnutzung wird im Rahmen des Strukturwandels für das Rheinische Revier geprüft.

<i>8.2 Transport und Leitungen</i>	
<i>8.2-3 Grundsatz</i>	<i>Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</i>
<i>8.2-4Ziel</i>	<i>Neue Höchstspannungsfreileitungen</i>

Im Planungsraum verlaufen keine Höchstspannungsleitungen. Aus heutiger Sicht sind auch keine Planungen für Höchstspannungsleitungen beabsichtigt.

Zudem schließt die Zweckbindung eines GIB mit Zweckbestimmung die Ansiedlung von sensiblen Nutzungen i.S. v. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW mit Abstandserfordernissen zu Höchstspannungsfreileitungen.

### **3.2 Raumordnerische Gesamtbewertung**

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu der für den Teilraum angestrebten regionalplanerischen Entwicklung. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Teil A der Planunterlage – Stand: Feststellungsbeschluss) festzustellen.

## **4 Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

#### **4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Regionalplans. Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Der LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie der LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - verweist in seiner Stellungnahme auf die Betroffenheit des Baudenkmals Gut Klein-Mönchhof im räumlichen Umfeld des Planbereiches sowie des- teilweise im Plangebiet gelegenen Bereiches des - historischen Kulturlandschaftsbereichs KLB 71 Burg Geretzhoven, Mönchshöfe, Rheidt und die nach seiner Ansicht damit verbundene Erheblichkeit von Umweltauswirkungen hin. Diese Auffassung wird auch vom LVR - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - im Beteiligungsverfahren vorgebracht.

Die Regionalplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass diese Einwände nicht die Erheblichkeit an Umweltauswirkungen und damit die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist in die Bewertung mit einzubeziehen, dass es sich vorliegend nicht um die Neudarstellung eines Siedlungsbereiches handelt, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung eines bereits regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiches. Zur Betroffenheit des Kulturlandschaftsbereiches wird darauf verwiesen, dass der südliche Randbereich des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches durch die bereits aktuell bestehende und mit vorliegender Planung nicht veränderte räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches in Anspruch genommen wird. u.a. aufgrund der Größe des verbleibenden Kulturlandschaftsbereiches von ca. 215 ha gegenüber der Inanspruchnahme von ca. 11 ha besteht aus umweltrechtlicher Sicht keine Erheblichkeit.

Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist der

Screening-Prüfliste zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil C.). Weitere Hinweise als die vorgenannten Einwände des LVR auf die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung sind auch im Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht worden.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o). Die Abwägungsgründe werden detailliert in der vorangegangenen Begründung sowie in der Synopse dargestellt.

Eine detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

#### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den aufgeführten Themenbereichen vorgebracht die der Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil E der Planunterlage (Niederschrift Erörterung)) zu entnehmen sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hinweise, die sich an die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene richten. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurde kein Erfordernis gesehen, die geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu verändern.

Mit den Verfahrensbeteiligten Landschaftsverband Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Beteiligtennummer 4001), Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Beteiligtennummer 4002) und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligtennummer 1200) konnte in Teilen kein Einvernehmen zu der Planung hergestellt werden.

Nachfolgend erfolgt eine kurze Beschreibung zu diesen nicht ausgeräumten Bedenken und deren Bewertung im Rahmen des Planverfahrens. Eine ausführlichere Darstellung enthält die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil E der Planunterlage).

- Betroffenheit eines historischen Kulturlandschaftsbereiches

Der Landschaftsverband Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege weist auf die Lage des Planbereiches im historischen Kulturlandschaftsbereich Burg Geretzhoven, Mönchshöfe, Rheidt (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 071) hin. Diese seien – auch infolge des Verzichts auf eine Umweltprüfung bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es seien erhebliche Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe zu erwarten. (Nr. 4001-001, Nr. 4001-3).

Bei der Planung handelt es sich nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung. Der südliche Randbereich des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 071 wird durch die bereits bestehende und mit vorliegender Planung nicht veränderte räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches in Anspruch genommen. Aufgrund der Größe des verbleibenden Kulturlandschaftsbereiches von ca. 215 ha gegenüber der Inanspruchnahme von ca. 11 ha besteht auf regionalplanerischer Ebene kein erheblicher Konflikt. Die verbleibende Fläche ist von der Ausstattung und Größe weiterhin von regionaler Bedeutung. Maßnahmen zur Lösung von möglichen und Konflikten aus Sicht des Denkmalschutzes obliegen der detaillierteren Planung der nachfolgenden Planungsebenen.

- Sowohl der Landschaftsverband Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege als auch der Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland tragen Bedenken bezüglich der nach ihrer Auffassung festzustellenden Unvertretbarkeit der Planung aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Baudenkmal vor. Das Berücksichtigungsgebot des Denkmalschutzgesetzes müsse bereits auf regionalplanerischer Ebene durch einen angemessenen Abstand gewahrt werden. (Nr. 4001-002, Nr. 4002-001).

Bei der Planung handelt es sich nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung. Das Baudenkmal ist außerhalb des Planbereiches gelegen. Die weitergehende Befassung und Berücksichtigung

der Belange der Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erfolgt im Rahmen der detaillierten Planung bei der nachfolgenden Bauleitplanung

- Sowohl der Landschaftsverband Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege als auch der Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland lehnen eine regionalplanerische Flächenausweisung westlich über die derzeit versiegelte Fläche hinaus abgelehnt. (Nr. 4001-001, Nr. 4001-002, Nr. 4001-003, Nr. 4001-004, Nr.4002-001, Nr. 4002-003).

Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Änderung der Zweckbestimmung des bereits regionalplanerisch gesicherten GIB, aber nicht die Änderung der räumlichen Kulisse bzw. Abgrenzung. Diese wird weder verkleinert noch erweitert, sondern in der aktuellen Abgrenzung beibehalten. Das Baudenkmalist außerhalb des Planungsbereiches gelegen. Die weitergehende Befassung und Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erfolgt im Rahmen der detaillierten Planung bei der nachfolgenden Bauleitplanung.

- Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken zum Verfahrensablauf und der damit verbundenen möglichen Unvollständigkeit der Planunterlagen und fehlerhaften Abwägung. Konkret wird in diesem Zusammenhang bemängelt, dass das Screening und die Offenlage bereits zeitlich vor Beendigung der frühzeitigen Unterrichtung begonnen wurden und die Überprüfung des UVP-Verzichts (Screening) zeitgleich mit der Offenlage verlief (Nr. 12000-002).

Diese Vorgehensweise erfolgte vor dem Hintergrund der- auch in zeitlicher Hinsicht - besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Unternehmensansiedlung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier. Sie ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Bearbeitung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen für die einzelnen Verfahrensschritte und auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen für nachfolgende Verfahrensschritte wird durch diese Vorgehensweise nicht beeinträchtigt und ist sowohl in inhaltlicher, rechtlicher und zeitlicher Sicht



gewährleistet. Auch im Rahmen dieser zeitlichen Vorgehensweise wird sichergestellt, dass alle relevanten Erkenntnisse aus den einzelnen Verfahrensschritten in die Abwägung und Entscheidung des Regionalrates einfließen und entsprechend gewürdigt werden.

- Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW trägt Bedenken zu den Planunterlagen und zur Planbegründung insbesondere zur Anwendung des § 38 a Landesplanungsgesetz vor. Es wird die fehlende Sicherung der klimaschonenden Produktionsweisen, der fehlende Nachweis der abgestimmten Kriterien für die Auswahl von Vorhaben und der Berücksichtigung von besonders schutzwürdigen Böden bemängelt. Zudem könne die Anwendung des § 38 a Landesplanungsgesetz im Vorgriff auf den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans bezüglich der Erweiterung des Berechnungseitraums für Wirtschaftsflächenbedarfe für dieses Verfahren keine Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage sein (Nr. 12000-003).

Die Planung entspricht nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde Köln den Vorgaben des § 38 a Landesplanungsgesetz NRW. Die Überprüfung obliegt der rechtlichen Prüfung durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 19 Landesplanungsgesetz. Die Anwendung dieser Regelung ist seit Inkrafttreten möglich und nicht erst im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Die betreffende Fläche der Regionalplanänderung weist keine schutzwürdigen Böden gemäß Karte des geologischen Dienstes auf.

- Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängeln mit Verweis auf ihre Auffassung, dass der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln weit über die nach LEP NRW zu berechnenden Bedarfe hinausreiche, die Planung. Es bestünden regionalplanerische Alternativen, beispielsweise auf einer der GIBplus oder GIBregional-Flächen oder GIB für flächenintensive Großvorhaben. Sie regen an, die Fläche in die Ausrichtung der Ausweisungen für GIB am errechneten Bedarf einzustellen und dies bei der Neuaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.

Die für das Vorhaben benötigten Bedarfe werden bei der Neuaufstellung des Regionalplans als Bedarfe nach § 38 a Landesplanungsgesetz berücksichtigt und eingestellt werden (Nr. 12000-004).

Aufgrund der besonderen Geeignetheit des Standortes für die geplante Unternehmensansiedlung sowohl aus Sicht des Landes NRW, der Stadt Bergheim und auch der RWE als Grundstückeigentümerin, als auch vor dem Hintergrund des besonderen Symbolcharakters für den Strukturwandel im Rheinischen Revier als ehemals geplanter Kraftwerksstandort mit Transformation in eine zukunftsorientierte Unternehmensansiedlung bestehen keine Alternativen zum Planstandort.

- Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, dass das regionalplanerische Ziel präziser formuliert werden sollte, da ansonsten die Befürchtung besteht, dass beliebige Planungen und Projekte unter dem Begriff der „Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen“ einstuftbar wären. Dies auch mit Verweis darauf, dass die bisherigen Aktivitäten der ZRR und des Regionalrates zum Strukturwandel in keiner Weise eine Ausrichtung an definierten Nachhaltigkeitszielen zu erkennen sei. Auch mit Verweis auf das WSP 1.0 seien den Naturschutzverbänden noch immer keine konkreten Nachhaltigkeitsziele als Rahmen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier bekannt. Die Vereinbarkeit der mit dem Planentwurf verbundenen Ansiedlung eines Rechenzentrums mit einem sehr hohen Ressourcenverbrauch und möglicherweise erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima mit den Zielen erschließe sich nicht. Das Ziel entfalte keine Steuerungswirkung (Nr. 12000-005).

Die Hinweise zur ZRR und zum WSP sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Aufgrund der bisherigen Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde ist die Regionalplanungsbehörde der Auffassung, dass die Planung den Vorgaben des § 38 a Landesplanungsgesetz NRW entspricht. Dies auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 38 a zu klimaschonenden Produktionsweisen. Die Überprüfung dessen obliegt der rechtlichen Prüfung im Anzeigeverfahren gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW.

Die weitere Prüfung zur Übereinstimmung mit dem regionalplanerischen Ziel nach dessen Rechtskraft erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung mit ihrem weiteren Detaillierungsgrad zur Umsetzung.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens konnte Einvernehmen zum Planentwurf erzielt werden.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Teil E der Planunterlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme erfolgt. Diese erhebt Bedenken zum Ablauf des Verfahrens. Es wird bemängelt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung ein Hinweis auf die Auslegung auf der Internetseite der Stadt Bergheim fehlt. Zudem fehle ein Hinweis auf die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift zu erklären und müsse die Abgabe der Stellungnahme bzw. die Erklärung zur Niederschrift auch ortsnah bei der Stadt Bergheim möglich sein.

Für den detaillierten Inhalt der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf Rückläufe der Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen. (vgl. Planunterlage Teil F).

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 13 Landesplanungsgesetz in ihrem Amtsblatt Nr. 36/2022 die öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Dabei hat sie auch darauf hingewiesen, dass während der Offenlage die Planunterlage zur Einsicht durch jedermann bei der Bezirksregierung Köln öffentlich ausgelegt hat. Ergänzend wurde die Planunterlage auf der Internetseite der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt. Die Auslegung beim Rhein-Erft-Kreis erfolgte ausschließlich in elektronischer Form auf deren Internetseite (§13 LPIG). Gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW war eine Auslegung auf der Internetseite der Stadt Bergheim sowie die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift bei der Stadt Bergheim nicht vorgesehen.

### **4.3 Alternativenbetrachtung**

Der Planstandort erfüllt alle Voraussetzungen für die beabsichtigte Unternehmensansiedlung. Diese wird sowohl vom Land NRW (MWIKE), der Stadt Bergheim und der Grundstückseigentümerin der RWE Power AG befürwortet. Planungsalternativen bestehen nicht.

Bei Verzicht auf die Regionalplanänderung (Nullvariante) können die stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen für den Änderungsbereich nicht umgesetzt werden.

Die Änderung der bestehenden regionalplanerischen Zweckbestimmung ist für die nachfolgende Bauleitplanung und die beabsichtigte Unternehmensansiedlung erforderlich. Die Beibehaltung der aktuell bestehenden Zweckbindung für Kraftwerke würde voraussichtlich zu einem Stillstand in der Entwicklung der Fläche führen, da aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Ausstieges aus der Kohleverstromung die ursprünglich beabsichtigte Errichtung des Kraftwerkes BoAPlus rechtlich nicht mehr möglich ist und die Grundstückseigentümerin eingewerblich-industrielle Nutzung im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier anstrebt.

Alternativen zur beabsichtigten Änderung des Regionalplans bestehen nicht.

### **4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche

Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPIG oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.



# Teil C. Screening-Prüfliste

---

(Stand Feststellungsbeschluss )

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
<b>1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)</b>		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln (Planung Kraftwerk BoAplus) für die Erweiterung des Kraftwerksstandortes Bergheim-Niederaußem, kann auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) nicht mehr für eine Kraftwerksnutzung in Anspruch genommen werden. Dieser Bereich soll für die Ansiedlung von Unternehmen gesichert werden, die den wirtschaftlichen Transformationsprozess im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier unterstützen. Hierfür ist die Änderung der Zweckbindung des gewerblich und industriellen Bereiches erforderlich, um die Regionalplanerische Ausgangsvoraussetzung zu schaffen. Bei der Änderung der Zweckbindung des GIB von derzeit „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in ein GIB für die Nutzungen zur Ansiedlung von Vorhaben für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen ist von geringeren Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber der bisherigen Festlegung auszugehen.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Gesamte Darstellung GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“: ca. 120 ha - Bisherige Darstellung Änderungsbereich: ca. 29 ha - Neue Darstellung Änderungsbereich: ca. 29 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: Die Veränderung des planerischen Grundkonzeptes ist nicht erheblich, da die i.R. stehende Fläche als GIB verbleibt. Es handelt sich um eine Änderung der Zweckbindung für einen Teilbereich des GIB. Die gewerbliche und industrielle Nutzung kann somit im Änderungsbereich weiterhin gesichert werden, da sie durch die vorgezogene Regionalplanänderung unabhängig von der Ansiedlung eines Industriestandortes für Kohleverstromung wird.	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption. Die Änderung beschränkt sich auf einen Teilbereich des bisherigen gewerblich und industriellen Bereiches mit der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“. In diesem Teilbereich wird die Zweckbindung geändert, um diesen Standort für den Transformationsprozess im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier zu sichern.		
<b>2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)</b>		
<b>Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)</b>		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
<b>Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG</b>		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Änderung der Zweckbindung des gewerblichen und industriellen Bereiches wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen.		
<b>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)</b>		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Raumordnerische Festlegungen sind grundsätzlich als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung geeignet. Die Zweckbindung wird geändert, um zukünftig eine Kraftwerksnutzung auszuschließen und die Ansiedlung von Vorhaben zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier zu ermöglichen. Somit ergibt sich keine erhebliche Änderung. Die Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitere Fachplanungen sind absehbar nicht betroffen.		
<b>Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)</b>		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
<b>Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)</b>		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)</b>		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein



<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u>                      Da im Änderungsbereich mit der Änderung der Zweckbindung die zukünftige Nutzung von Kraftwerken und deren Nebenbetriebe ausgeschlossen wird, werden Emissionen und andere Störfaktoren auf ein erhebliches Maß reduziert. Zudem wird durch die Ansiedlung von innovativen und Emissionsarmen Betrieben im Rahmen des Transformationsprozesses des Rheinischen Reviers angestrebt.</p>		
<b>3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)</b>		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u>                      Die Auswirkungen auf die Schutzgebiete wurden bereits in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk“ ausführlich bewertet. Die Änderung der Zweckbestimmung führt zu einer erheblichen Reduzierung der Umweltauswirkungen, da anstelle der vorherigen Nutzung als Kraftwerksanschlussfläche ausschließlich eine Nutzung als Gewerbe- und Industriestandort möglich sein wird.</p>		
<p><b>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</b></p>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten	<input type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren

<b>SCREENING-PRÜFLISTE</b>		
	Verfahren nicht einzuhalten	einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u>                      Auf Grund der im Änderungsbereich bestehenden Vorbelastungen durch die teilweise vorhandene Versiegelung und dem angrenzenden Kohlekraftwerk ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung auszugehen</p>		
<b>4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)</b>		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)</b>		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)</b>		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<b>Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)</b>		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u>                      Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Planung absehbar. Durch den beabsichtigten zukünftigen Ausschluss von Kraftwerken und einschlägigen Nebenbetrieben verringern sich die Umweltwirkungen (Immissionen, Emissionen, Wasser- Bodeneinträge etc.) deutlich. Besondere kumulative oder grenzüberschreitende Belastungen sind derzeit nicht ersichtlich.</p>		
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>		
<p>Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:                      Auf Ebene der Regionalplanung sind für die vorgenannte Regionalplan-Änderung keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Durch Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung und den daraus folgenden konkreten Umweltschutzmaßnahmen können die einschlägigen Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte werden absehbar nicht überschritten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen werden im kommunalen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.</p>		
<b>Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):</b>		
<p>Durch die vorgesehene Änderung der Zweckbindung des Gewerblichen und Industriellen Bereiches ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung absehbar keine umwelterheblichen Belange, die eine vertiefende Prüfung auf dieser Planungsebene erfordern. Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren werden vertiefende Untersuchungen zu einzelnen umweltbezogenen Sachverhalten erfolgen und bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt. Derzeit liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Umweltbelange vor, die einer Verwirklichung der Planänderung entgegenstehen.</p>		





# Teil D. Beteiligtenliste

---

(Stand

Aufstellungsbeschluss)

**36. Regionalplanänderung, Stadt Bergheim**  
**Beteiligte: Aufstellungsverfahren**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren Stand: 09.08.2022

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> <b>Außenstelle Köln Sb1</b> Werkstattstraße 102  50733 Köln
Nr: 2000	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz</b> <b>und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Referat Infra I 3</b> Fontainengraben 200  53123 Bonn
Nr: 3000	<b>Oberfinanzdirektion NRW</b> <b>Bauabteilung</b> Albersloher Weg 250  48155 Münster
Nr: 3001	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> <b>Träger öffentlicher Belange (NRW)</b> Fontanestr.4  40470 Düsseldorf
Nr: 4001	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Kennedy-Ufer 2  50679 Köln
Nr: 4002	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Denkmalpflege</b> <b>im Rheinland</b> Ehrenfriedstr. 19  50259 Pulheim
Nr: 4003	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Bodendenkmalpflege im</b> <b>Rheinland</b> Endenicher Str. 133  53115 Bonn

<p><b>Nr: 5000</b></p>	<p><b>Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Sr. 44</p> <p>52349 Düren</p>
<p><b>Nr: 6000</b></p>	<p><b>Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44</p> <p>52349 Düren</p>
<p><b>Nr: 7003</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b> Krewelstraße 7</p> <p>53783 Eitorf</p>
<p><b>Nr: 8000</b></p>	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b> Goebenstr. 25</p> <p>44135 Dortmund</p>
<p><b>Nr: 9000</b></p>	<p><b>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</b> De-Greiff-Straße 195</p> <p>47803 Krefeld</p>
<p><b>Nr: 10000</b></p>	<p><b>Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung</b> Tulpenfeld 4</p> <p>53113 Bonn</p>
<p><b>Nr: 10001</b></p>	<p><b>Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk</b> Fehrbelliner Platz 3</p> <p>10707 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12000</b></p>	<p><b>Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW</b> Ripshorster Straße 306</p> <p>46117 Oberhausen</p>

<p><b>Nr: 12001</b></p>	<p><b>Naturschutzverein Koslar 1978 e.V.</b> Im Wiesengrund 8  52428 Jülich</p>
<p><b>Nr: 12002</b></p>	<p><b>Aqua Viva</b> Weinsteig 192  8200 Schaffhausen</p>
<p><b>Nr: 12003</b></p>	<p><b>Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)</b> Adenauerallee 68  53113 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12004</b></p>	<p><b>Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)</b> Paul-Kemp-Str. 5  53173 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12005</b></p>	<p><b>Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)</b> Ostendstraße 4  76707 Hambrücken</p>
<p><b>Nr: 12006</b></p>	<p><b>Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL)</b> Pariser Platz 6  10117 Berlin – Mitte</p>
<p><b>Nr: 12007</b></p>	<p><b>Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)</b> Vogelsang 27  31020 Salzhemmendorf</p>
<p><b>Nr: 12008</b></p>	<p><b>Deutscher Angelfischerverband e.V.</b> Reinhardtstr. 14  10117 Berlin</p>



<p><b>Nr: 12009</b></p>	<p><b>Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.</b> Lohnder Str. 10c  30926 Seelze</p>
<p><b>Nr: 12010</b></p>	<p><b>Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.</b> Chausseestr. 37  10115 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12011</b></p>	<p><b>Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.</b> Marienstr. 19 - 20  10117 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12012</b></p>	<p><b>Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV)</b> Eisvogelweg 1  91161 Hilpoltstein</p>
<p><b>Nr: 12013</b></p>	<p><b>Deutscher Tierschutzbund e. V.</b> In der Raste 10  53129 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12014</b></p>	<p><b>Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.</b> Kleine Rosenstr. 1 - 3  34117 Kassel</p>
<p><b>Nr: 12015</b></p>	<p><b>Deutscher Wildschutz Verband e. V.</b> Im Seifer Hof 4  57520 Molzhain</p>
<p><b>Nr: 12016</b></p>	<p><b>Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.</b> Grauhorststraße 42  38440 Wolfsburg</p>

<p><b>Nr: 12017</b></p>	<p><b>Grüne Liga e. V.</b> Greifswalder Straße 4  10405 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12018</b></p>	<p><b>Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.</b> Am Holzfeld 5  85247 Rummeltshausen</p>
<p><b>Nr: 12019</b></p>	<p><b>Interessenvertretung für nachhaltige Natur &amp; Umwelterziehung, e. V.</b> Danzigerstraße 13  66798 Wallerfangen</p>
<p><b>Nr: 12020</b></p>	<p><b>Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz</b> An der Ziegelei 8  53127 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12021</b></p>	<p><b>Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.</b> Warschauer Straße 58a  10243 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12022</b></p>	<p><b>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.</b> Königsberger Str. 7  53913 Swisttal</p>
<p><b>Nr: 12023</b></p>	<p><b>Naturschutzforum Deutschland e. V.</b> Gartenweg 5  26198 Wardenburg</p>
<p><b>Nr: 12024</b></p>	<p><b>Rhein-Kolleg e. V.</b> Maximilianstraße 100  67346 Speyer</p>

<p><b>Nr: 12025</b></p>	<p><b>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)</b>                  Holbeinstr. 12                  53175 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12026</b></p>	<p><b>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.</b>                  Königswinterer Straße 829                  53227 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12027</b></p>	<p><b>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland</b>                  Postbus 2166                  3800 CD Amersfoort</p>
<p><b>Nr: 12028</b></p>	<p><b>Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e. V.</b>                  Westermarkelsdorf 12 A                  23769 Fehmarn</p>
<p><b>Nr: 12029</b></p>	<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.</b>                  Kaiserin-Augusta-Allee 5                  10553 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12030</b></p>	<p><b>Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e. V.</b>                  Hufeisenstraße 9a                  63599 Biebergemünd</p>
<p><b>Nr: 12031</b></p>	<p><b>Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)</b>                  Von-Kahr-Straße 2 - 4                  80997 München</p>
<p><b>Nr: 12032</b></p>	<p><b>Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V.</b>                  Resebergweg 11                  23569 Lübeck</p>

<p><b>Nr: 12033</b></p>	<p><b>NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.</b> Charitéstraße 3  10117 Berlin</p>
<p><b>Nr: 12034</b></p>	<p><b>Naturefund e. V.</b> Karl-Glässing-Straße 5  65183 Wiesbaden</p>
<p><b>Nr: 12035</b></p>	<p><b>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.</b> Reuterstraße 157  53113 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12036</b></p>	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.</b> Dechenstraße 5  53115 Bonn</p>
<p><b>Nr: 12037</b></p>	<p><b>Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.</b> Schloßstraße 104  92681 Erbdorf</p>
<p><b>Nr: 12038</b></p>	<p><b>Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.</b> Bernhard-Grzimek-Allee 1  60316 Frankfurt am Main</p>
<p><b>Nr: 12039</b></p>	<p><b>Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e. V.</b> Schloßstraße 1  86732 Oettingen in Bayern</p>
<p><b>Nr: 13000</b></p>	<p><b>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</b> Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf</p>

<p><b>Nr: 14000</b></p>	<p><b>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.</b> Uerdingerstr. 58-62  40474 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 15000</b></p>	<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW</b> Friedrich-Ebert-Str. 34-38  40210 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 15001</b></p>	<p><b>Deutscher Beamtenbund NRW</b> Ernst-Gnoß-Straße 24  40219 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 16000</b></p>	<p><b>LandesSportBund NRW e.V.</b> Friedrich-Alfred-Allee 25  47055 Duisburg</p>
<p><b>Nr: 17001</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vilke-Eifel</b> Jülicher Ring 101-103  53879 Euskirchen</p>
<p><b>Nr: 18000</b></p>	<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland</b> Hansastraße 2  47799 Krefeld</p>
<p><b>Nr: 18003</b></p>	<p><b>Fernstraßen-Bundesamt</b> Friedrich-Ebert-Straße 72-78  4109 Leipzig</p>
<p><b>Nr: 19001</b></p>	<p><b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln</b> Domstraße 55-73  50668 Köln</p>

<p><b>Nr: 20000</b></p>	<p><b>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW</b> Haroldstraße 14  40213 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 22000</b></p>	<p><b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen</p>
<p><b>Nr: 111000</b></p>	<p><b>Kreis Düren Amt 61</b> Bismarckstraße 16  52351 Düren</p>
<p><b>Nr: 127000</b></p>	<p><b>Kreis Euskirchen</b> Jülicher Ring 32  53879 Euskirchen</p>
<p><b>Nr: 152000</b></p>	<p><b>Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung</b> Kaiser-Wilhelm-Platz 1  53721 Siegburg</p>
<p><b>Nr: 172000</b></p>	<p><b>Stadt Köln Amt für Stadtentwicklung und Statistik</b> Willy-Brandt-Platz 2  50679 Köln</p>
<p><b>Nr: 174000</b></p>	<p><b>Rhein-Erft-Kreis</b> Willy-Brandt-Platz 1  50126 Bergheim</p>
<p><b>Nr: 175000</b></p>	<p><b>Stadt Bedburg</b> Am Rathaus 1  50181 Bedburg</p>

<p><b>Nr: 176000</b></p>	<p><b>Stadt Bergheim</b> Bethlehemer Straße 9 - 11  50126 Bergheim</p>
<p><b>Nr: 178000</b></p>	<p><b>Stadt Elsdorf</b> Gladbacher Straße 111  50189 Elsdorf</p>
<p><b>Nr: 180000</b></p>	<p><b>Stadt Frechen</b> <b>Abt.Stadtplanung</b> Johann-Schmitz-Platz 1-3  50226 Frechen</p>
<p><b>Nr: 182000</b></p>	<p><b>Stadt Kerpen</b> Jahnplatz 1  50171 Kerpen</p>
<p><b>Nr: 183000</b></p>	<p><b>Stadt Pulheim</b> <b>Planungsabteilung</b> Alte Kölner Straße 26  50259 Pulheim</p>
<p><b>Nr: 251000</b></p>	<p><b>Niersverband</b> <b>Abteilung Planung und Bau</b> Am Niersverband 10  41747 Viersen</p>
<p><b>Nr: 252000</b></p>	<p><b>enwor - energie &amp; wasser</b> <b>vor Ort GmbH</b> Kaiserstraße 100  52134 Herzogenrath</p>
<p><b>Nr: 256000</b></p>	<p><b>Erftverband</b> Am Erftverband 6  50126 Bergheim</p>

<p><b>Nr: 266000</b></p>	<p><b>Kreiswerke Grevenbroich GmbH</b> Am Schellberg 14  41516 Grevenbroich</p>
<p><b>Nr: 268000</b></p>	<p><b>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH</b> Am Wasserwerk 5  41844 Wegberg</p>
<p><b>Nr: 283000</b></p>	<p><b>Industrie- u. Handelskammer zu Köln</b> Unter Sachsenhausen 10-26  50667 Köln</p>
<p><b>Nr: 285000</b></p>	<p><b>Handwerkskammer zu Köln</b> Heumarkt 12  50667 Köln</p>
<p><b>Nr: 312000</b></p>	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> <b>Dezernat 32</b> Cecilienallee 2  40474 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 313000</b></p>	<p><b>Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf</b> Cecilienallee 2  40474 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 321000</b></p>	<p><b>Rhein-Kreis Neuss</b> Oberstraße 91  41460 Neuss</p>
<p><b>Nr: 323000</b></p>	<p><b>Stadt Grevenbroich</b> Am Markt 1  41515 Grevenbroich</p>



<p><b>Nr: 324000</b></p>	<p><b>Stadt Jüchen</b> Am Rathaus 5  41363 Jüchen</p>
<p><b>Nr: 325000</b></p>	<p><b>Gemeinde Rommerskirchen</b> <b>-Grundstücksmanagement-</b> Bahnstr. 51  41569 Rommerskirchen</p>
<p><b>Nr: 403000</b></p>	<p><b>Zweckverband</b> <b>Naturpark Rheinland</b> Lindenstr. 20  50354 Hürth</p>
<p><b>Nr: 420000</b></p>	<p><b>Rheinischer</b> <b>Landwirtschaftsverband e.V.</b> Rochusstr. 18  53123 Bonn</p>
<p><b>Nr: 421000</b></p>	<p><b>RWE Power AG</b> Stüttgenweg 2  50935 Köln</p>
<p><b>Nr: 428000</b></p>	<p><b>Waldbauernverband NRW e.V.</b> Kappeler Str. 227  40599 Düsseldorf</p>
<p><b>Nr: 440000</b></p>	<p><b>DB Netz AG</b> <b>Regionalbereich West</b> Hansastraße 15  47058 Duisburg</p>
<p><b>Nr: 442000</b></p>	<p><b>Nahverkehr Rheinland GmbH</b> Glockengasse 37-39  50667 Köln</p>

<b>Nr: 618000</b>	<b>NRW.URBAN - Düsseldorf</b> Fritz-Vomfelde-Str. 10  40547 Düsseldorf
<b>Nr: 634000</b>	<b>Tourismus NRW e.V.</b> Völklinger Straße 4  40219 Düsseldorf
<b>Nr: 707000</b>	<b>Regionalverkehr Köln GmbH</b> Theodor-Heuss-Ring 19-21  50668 Köln



# **Teil E.**

## **Niederschrift Erörterung**

---

*(Stand Feststellungsbeschluss)*

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

<b>Nr: 1000</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1</b>		
-----------------	---	--	--

1000-001	Die Beteiligungsunterlagen wurden vom Eisenbahn-Bundesamt zuständigkeithalber an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Landeseisenbahnverwaltung weitergeleitet. Dieses teilt mit, dass sie keine Einwände oder Vermerke vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<i>Keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i>  <b>Einvernehmen unterstellt</b>
----------	---	---	--

<b>Nr: 2000</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b>		
-----------------	--	--	--

2000-001	Die Bundeswehr weist darauf hin, dass die Planung sich im Bereich des militärischen Luftverkehrs Nörvenich befindet. Ob eine Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst im Rahmen von Antragsverfahren beurteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	<b>Einvernehmen</b>
----------	---	---	---------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
2000-002	Die Bundeswehr weist darauf hin, dass sich aufgrund der Lage des Plangebietes im militärischen Fluggebiet mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist und spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	<b>Einvernehmen</b>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

2000-003	<p>Die Bundeswehr weist darauf hin, dass Liegenschaften der Bundeswehr als Vorranggebiet gemäß § 7(3) Nr.1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2(2) Nr. 7 ROG einzuordnen sind und nicht überplant werden dürfen. Wenn nötig, wird die Bundeswehr sich im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens Einwendungen geltend machen.</p> <p>Es sei jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll die Fläche nicht erstmalig für eine bauliche Nutzung regionalplanerisch gesichert werden. Die Planung umfasst lediglich die Umwandlung der regionalplanerisch gesicherten Zweckbestimmung für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ in einen Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) für die Transformation im Rheinischen Revier.</p>	<b>Einvernehmen</b>
----------	--	--	---------------------

<b>Nr. 22000</b>	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>
------------------	--

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
22000-001	Im Rahmen einer Stellungnahme zum Screeningverfahren wird vorgetragen, dass keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung vorzubringen seien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr. 4001</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland Kultur und Landschaftliche Kulturpflege</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4001-001	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich im historischen Kulturlandschaftsbereich Burg Geretzhoven, Mönchshöfe, Rheidt (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 071) gelegen ist und demnach kulturlandschaftliche Belange von der Planung betroffen seien.</p> <p>Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung sei eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen</li> <li>- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</li> <li>- Sichern linearer Strukturen</li> <li>- Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Planung nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen handelt, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln aus dem Jahre 2013. In dieser wurden die baulichen Anlagen der Burg Geretzhoven und der Mönchshöfe als bauliche Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches Burg Geretzhoven sowie die überwiegenden Bereiche ihres landschaftsprägenden Umfeldes aus dem Geltungsbereich der regionalplanerischen Festlegung für eine Kraftwerksnutzung ausgenommen.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, erklärt, dass die Bedenken hinsichtlich der konkreten Abgrenzung der Fläche nach Westen Richtung Mönchshöfe aufrechterhalten werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Diese seien bei der Planung zu berücksichtigen und Auswirkungen darzustellen.</p>	<p>Hierzu wird auch auf die Stellungnahmen der Stadt Bergheim (Nr. 176000-003) und der RWE Power AG (Nr. 421000-002) und die zugeordneten Ausgleichsvorschläge verwiesen, die eine Ausdehnung der räumlichen Kulisse des GIB angeregt haben.</p> <p>Die weitergehende Befassung mit den Belangen der Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erfolgt im Rahmen der detaillierteren Planung bei der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	
4001-002	<p>Es wird drauf hingewiesen, dass sich zudem Bau- und Bodendenkmäler im Kulturlandschaftsbereich befinden, so dass insbesondere der Objekt- und Umgebungsschutz zu beachten sei. Dazu wird auf die die Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege verwiesen. .</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme Nr. Nr: 4002-001 und 4002-002 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland verwiesen.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, erklärt, dass die Bedenken hinsichtlich der konkreten Abgrenzung der Fläche nach Westen Richtung Mönchshöfe aufrechterhalten werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4001-003	<p>Mit Verweis auf den Verzicht auf eine Umweltprüfung wird vorgebracht, dass auch Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich 071 nicht geprüft wurden und die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ insgesamt nicht ausreichend geprüft worden sind. Aufgrund der Flächenausweisung in den Kulturlandschaftsbereich 071 hinein seien erhebliche Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe zu erwarten. Ebenso sei zu erwarten, dass insbesondere die ersten beiden der o.g. Ziele der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung verletzt würden. Die historisch begründete Alleinlage der Mönchshöfe, insbesondere des Kleinen Mönchshofs, ginge verloren und der Wirkungsraum des Baudenkmals würde erheblich beeinträchtigt. Damit würden wesentliche wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereichs verloren gehen, die in der Konsequenz zu einem Verlust des Kulturlandschaftsbereichs führen könnten.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Der südliche Randbereich des regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 071 wird durch die bereits bestehende und mit vorliegender Planung nicht veränderte räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches in Anspruch genommen. Aufgrund der Größe des verbleibenden Kulturlandschaftsbereiches von ca. 215 ha gegenüber der Inanspruchnahme von ca. 11 ha besteht auf regionalplanerischer Ebene kein erheblicher Konflikt. Die verbleibende Fläche ist von der Ausstattung und Größe weiterhin von regionaler Bedeutung. Maßnahmen zur Lösung von möglichen und Konflikten aus Sicht des Denkmalschutzes obliegen der detaillierteren Planung der nachfolgenden Planungsebenen.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, erklärt, dass die Bedenken hinsichtlich der konkreten Abgrenzung der Fläche nach Westen Richtung Mönchshöfe aufrechterhalten werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

<p>4001-004</p>	<p>Abschließend wird aus kulturlandschaftlicher Sicht eine Flächenausweisung GIBz westlich über die derzeit versiegelte Fläche hinaus abgelehnt. Dies betrifft die in folgender Abbildung dargestellte Ackerfläche westlich der roten Linie.</p> 	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln aus dem Jahre 2013. Die vorliegende Änderung bezieht sich nicht auf den räumlichen Umfang des rechtskräftigen Planbereiches, sondern auf die Änderung der Zweckbestimmung von der Kraftwerksnutzung zu einem GIBz für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier.</p> <p>Hierzu wird auch auf die Stellungnahmen der Stadt Bergheim (Nr. 176000-003) und der RWE Power</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, erklärt, dass die Bedenken hinsichtlich der konkreten Abgrenzung der Fläche nach Westen Richtung Mönchshöfe aufrechterhalten werden.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>
-----------------	---	---	--

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>AG (Nr. 421000-002) und die zugeordneten Ausgleichsvorschläge verwiesen, die eine Ausdehnung der räumlichen Kulisse des GIB angeregt haben.</p> <p>Die weitergehende Befassung mit den Belangen der Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erfolgt im Rahmen der detaillierteren Planung bei der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	
<p><b>Nr: 4002</b></p>	<p><b>Landschaftsverband Rheinland            Amt für Denkmalpflege            im Rheinland</b></p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4002-001	<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf die Betroffenheit von Belangen der Denkmalpflege hin, da sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ein bedeutendes Baudenkmal befindet. Dieses müsse im Rahmen des Umgebungsschutzes berücksichtigt werden: Betroffen ist das Baudenkmal Gut Klein-Mönchhof, Gemarkung Niederaußem, Flur 10, Flurstück 57 (Eintragung in die Denkmalliste am 19.7.1995). Die Hofanlage mit heutigem Erscheinungsbild von 1788 wurde bereits 1217 (Hochmittelalter) urkundlich erwähnt und ist auch Bodendenkmal.</p> <p>Es wird vorgetragen, dass das Plangebiet aufgrund der heranreichenden Nähe zum Baudenkmal aus denkmalpflegerischer Sicht nicht vertretbar sei. Dadurch würden mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche sensorielle (z.B. visuelle und lärmbedingte) und funktionale Beeinträchtigungen entstehen, welche nachvollziehbar geprüft werden sollten. Der Wirkungsraum des Baudenkmals würde beeinträchtigt, Lärm</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen</p> <p>Wie bereits zu Stellungnahmen Nr. 4001-001 und Nr. 4001-004 dargelegt, wird darauf verwiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen handelt, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln aus dem Jahre 2013.</p> <p>Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Änderung der Zweckbestimmung des bereits regionalplanerisch gesicherten GIB, aber nicht die Änderung der räumlichen Kulisse bzw. Abgrenzung.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland bedauert, dass ihre Bedenken hinsichtlich der Änderung der Flächenabgrenzung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen der Planung auf das Baudenkmal Klein-Mönchhof zurückgewiesen wurden, obwohl sie nur auf einen geringen Änderungsvorschlag zielten. Er hätte eine geringere Beeinträchtigung des Denkmals bewirkt und weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche ermöglicht. Dies gelte auch für den Schutz des Kulturlandschaftsbereiches. Die Gelegenheit hätte sich geboten, da vor dem Hintergrund der Energiewende ein Ausbau des Kraftwerks Niederaußem hinfällig geworden ist. Sie verweisen erneut auf ihre Forderung eines größeren Abstandes des Plangebiets zur Grundstücksgrenze des Baudenkmals. Es sei auch nicht von Relevanz, dass das Baudenkmal außerhalb des Planbereiches gelegen sei, da gemäß gesetzlicher Regelungen (z.B. DSchG NRW, UVPG) für Baudenkmäler auch eine</p>


**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>und andere Emissionen etc. könnten zu Nutzungsproblemen führen, die in weiterer Folge eine Gefährdung der Erhaltung darstellten. Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden Hofanlagen Groß-Mönchhof und Klein-Mönchhof bis zum Bau des Kraftwerks in freistehender Lage waren. Diese Einzellage mit umgebenden Freiflächen zähle zu den wertgebenden Merkmalen, die zu erhalten sind. Durch ein direkt angrenzendes Gewerbegebiet würde diese Charakteristik endgültig verloren gehen und damit auch die Wirkung in der Landschaft.</p> <p>Es wird auf das Rücksichtnahmegebot gem. § 3 DSchGNRW verwiesen, welches besagt, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Daraus ergebe sich eine Berücksichtigung des Baudenkmals schon auf Regionalplanungsebene, in Form eines angemessenen Abstands des Gewerbegebiets zum Baudenkmal.</p>	<p>Diese wird weder verkleinert noch erweitert, sondern in der aktuellen Abgrenzung beibehalten.</p> <p>Hierzu wird auch auf die Stellungnahmen der Stadt Bergheim (Nr. 176000-003) und der RWE Power AG (Nr. 421000-002) und die zugeordneten Ausgleichsvorschläge verwiesen, die eine Ausdehnung der räumlichen Kulisse des GIB angeregt haben.</p> <p>Das Baudenkmal Gut Klein-Mönchhof ist außerhalb des Planungsbereiches gelegen.</p> <p>Die weitergehende Befassung und Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege erfolgt im Rahmen der detaillierten Planung bei der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	<p>angemessene Gestaltung der Umgebung ausschlaggebend sei. Die Möglichkeit dieses gesetzlichen Auftrages in der Regionalplanung werde nicht ausreichend wahrgenommen. Dazu reiche der Verweis auf die nachfolgende Bauleitplanung nicht aus, da in dieser die Änderung der regionalplanerischen Festlegung Flächenausweisung und Zweckbestimmung nicht mehr möglich sei.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Die Baudenkmäler wurden durch den Bau des Kraftwerks bereits erheblich in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Die nun geplante Fläche könne im schlimmsten Fall zum Verlust der Denkmäler, speziell des Guts Klein-Mönchhof, führen.</p> <p>Daher sei bereits an dieser Stelle das Denkmal in Form eines angemessenen Abstands zu berücksichtigen und die denkmalpflegerischen Belange zu vermerken, um in der Bauleitplanung o.g. Details abzustimmen.</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4002-002	<p>Die Fläche des bereits teilweise versiegelten und bewirtschafteten Areals im östlichen Bereich des Plangebiets sei hinsichtlich eines Gewerbegebiets aus denkmalpflegerischer Sicht prinzipiell möglich, wobei bei der Höhenentwicklung der Gebäude das Baudenkmal zu berücksichtigen sei. Die Grenze des bereits genutzten Bereichs wird im Planausschnitt durch eine Linie in Punktsignatur (rote Linie siehe Abb. unten) gekennzeichnet.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitergehende Vorgaben zur Höhenentwicklung der Gebäude im Hinblick auf die Berücksichtigung des Baudenkmals ist im Rahmen der Massstäblichkeit und Regelungskompetenz des Regionalplanes nicht möglich.</p> <p>Sie richten sich an die nachfolgende Regelungskompetenz und weitergehende Detaillierung der Planung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4002-003	<p>Die Teilfläche westlich des bereits genutzten Gebiets (westlich der gepunkteten/roten Linie) wird vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland grundsätzlich abgelehnt, da die derzeitige Darstellung der Fläche bis an die Grundstücksgrenze des Klein-Mönchhofs heranreicht. Hier müsste ein größerer Abstand als unbebaute Fläche bereits in der Regionalplanung festgelegt werden.</p> <p>Bedingt vertretbar wären, außerhalb eines mit den Denkmalbehörden abgestimmten Abstands, evtl. kleindimensionierte, niedrige Anlagen (z.B. Photovoltaik). Nicht vertretbar sei eine flächige Versiegelung oder hohe Bebauung.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Teilstellungnahme Nr. 4002-001 verwiesen.</p> <p>Demzufolge handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln aus dem Jahre 2013.</p> <p>Hierzu wird auch auf die Stellungnahmen der Stadt Bergheim (Nr. 176000-003) und der RWE Power AG (Nr. 421000-002) und die zugeordneten Ausgleichsvorschläge verwiesen, die eine Ausdehnung der</p>	<p><b>Kein Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

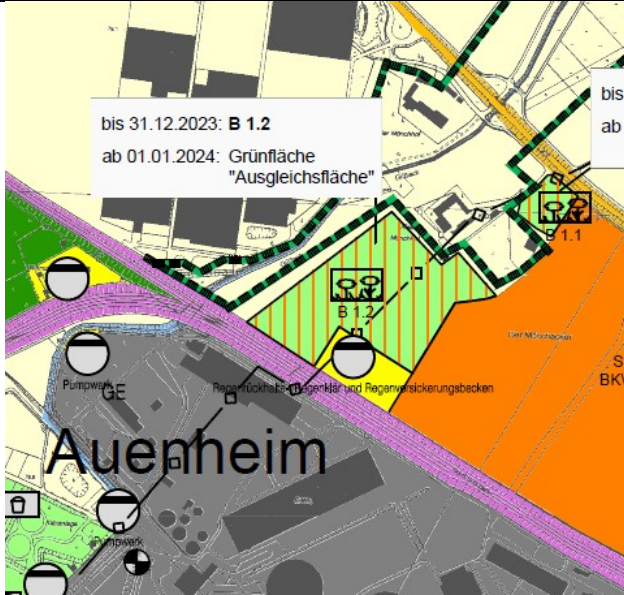
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>räumlichen Kulisse des GIB angeregt haben.</p> <p>Weitergehende Vorgaben zur Art und Dimensionierung von Gebäuden und Anlagen sowie dem Grad der Versiegelung sind im Rahmen der Massstäblichkeit und Regelungskompetenz des Regionalplanes nicht möglich.</p> <p>Sie richten sich an die nachfolgende Regelungskompetenz und weitergehende Detaillierung der Planung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4002-004	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim die den Hof umgebenden Grünflächen im Nordosten und Südwesten als Baustelleneinrichtungsflächen (B 1.2 und B1.2) bis 31.12.2023 bezeichnet und ab 1.1.2024 als Ausgleichsgrünfläche festgesetzt sind. Dies würde im Widerspruch zur aktuellen Planänderung stehen. Die in unmittelbarer Nähe befindlichen Baudenkmäler, zu denen auch der nördlich des Klein-Mönchhofs gelegene Groß-Mönchhof gehört, seien auch nicht im Flächennutzungsplan kartiert.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergheim sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Zur Erläuterung wird aber darauf hingewiesen, dass die im FNP dargestellte nordöstliche Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des regionalplanerischen Planungsraumes gelegen ist. Zu der südwestlich des Hofes gelegenen Baustelleneinrichtungsfläche wird auf den sehr groben Maßstab des Regionalplanes verwiesen, welcher eine parzellenscharfe Lesart bzw. Deutung nicht zulässt. Demnach könnten ggfs. lediglich marginale Randbereiche innerhalb des Planungsraumes gelegen sein. Dies würde aber nicht im Widerspruch zur aktuellen Festlegung bzw. geplanten Festlegung des Regionalplanes stehen, da die genauere Detaillierung</p>	<p><i>Hierzu keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i></p> <p><b>Einvernehmen unterstellt.</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

		<p>der Planung der nachfolgenden Bauleitplanung obliegt.</p>	
--	---	--	--

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4002-005	<p>Das Baudenkmal wird nicht genannt oder geprüft, alternative Flächen stehen laut Planunterlage nicht zur Verfügung. Es wird jedoch nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt, auch wird nicht geprüft, ob Konversionsflächen an anderer Stelle zur Verfügung stünden. Die Begründung der Lage im Rheinischen Revier alleine ist verständlich, aber nicht ausreichend.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Lage bzw. Abgrenzung des Planbereiches im Hinblick auf das Baudenkmal ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Es wird drauf darauf verwiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um die regionalplanerische Neudarstellung von Siedlungsbereichen handelt, sondern lediglich um die Änderung der Zweckbestimmung einer bereits abschließend regionalplanerisch gesicherten Fläche für eine baulich-infrastrukturelle Nutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln aus dem Jahre 2013.</p> <p>Anlass für die Regionalplanänderung ist neben der beabsichtigten Ansiedlung eines innovativen Unternehmens an diesem Standort die Tatsache, dass die aktuelle regionalplanerische Sicherung für die ehemals beabsichtigte Erweiterung</p>	<p><i>Hierzu keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i></p> <p><b>Einvernehmen unterstellt.</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>des Kraftwerkstandortes Niederaußem aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen nicht mehr möglich ist. Zudem wird sie nach den aktuellen Standortplanungen der RWE Power AG als Eigentümerin diese Fläche vor dem Hintergrund der Energiewende und des Strukturwandels nicht mehr als Kraftwerksfläche benötigt.</p> <p>Der Standort erfüllt alle Voraussetzungen für die beabsichtigte Unternehmensansiedlung. Diese wird sowohl vom Land NRW (MWIKE), der Stadt Bergheim und der Grundstückseigentümerin der RWE Power AG befürwortet. Planungsalternativen bestehen infolgedessen nicht.</p>	

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

4002-006	<p>Die Vorgehensweise einer Zusammenlegung von frühzeitiger Beteiligung, Screening und Aufstellungsverfahren wird grundsätzlich hinterfragt. Eine Bearbeitung und Einarbeitung der Stellungnahmen für den jeweiligen darauffolgenden Planungsschritt sei so nicht möglich, dementsprechend würden grundlegende Informationen fehlen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Raumordnungsgesetz erfolgte vorlaufend vom 22.08.2022 bis zum 16.09.2022.</p> <p>Die Beteiligung von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 9 Raumordnungsgesetz sowie das Screening gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz erfolgte im Zeitraum vom 12.09. biseinschließlich 12.10.2022.</p> <p>Vor dem Hintergrund der- auch in zeitlicher Hinsicht.- besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Unternehmensansiedlung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier wurde die Beteiligung zum Screening zeitgleich mit der o.g. Beteiligung nach § 9</p>	<p><i>Hierzu keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i></p> <p><b>Einvernehmen unterstellt.</b></p>
----------	--	---	---

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**

**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Raumordnungsgesetz durchgeführt. Dies ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Bearbeitung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen für die einzelnen Verfahrensschritte und auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen für nachfolgende Verfahrensschritte wird durch diese Vorgehensweise nicht beeinträchtigt und ist sowohl in inhaltlicher, rechtlicher und zeitlicher Sicht gewährleistet.</p>	
<p><b>Nr: 6000</b></p>	<p><b>Landwirtschaftskammer NRW</b></p>		



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
6000-001	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 7003</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b>		
7003-001	Zur Regionalplanänderung bestehen weder forstrechtliche noch forstfachliche Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 8000</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
8000-001	<p>Zum Planbereich werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Planänderungsbereich liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Kaspar“ und „Gnom“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft</li> <li>- Im südwestlichen Randbereich verläuft die unter Bergaufsicht stehende „Nord-Süd-Kohlenbahn“ der RWE-Logistik</li> <li>- Die Planänderungsfläche selbst steht nicht unter Bergaufsicht und ist durch keinen Braunkohlenplan überplant.</li> <li>- Laut der Bergaufsichtskarte ist eine möglicherweise bereits verfüllte Bohrung im Planänderungsbereich verzeichnet. Sofern diese Detailschärfe für den Regionalplan relevant ist, sollte sich hierzu die bereits am Verfahren beteiligte RWE Power Aktiengesellschaft äußern.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt ihr Einverständnis mit dem Ausgleichsvorschlag. einverstanden bin.</p> <p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>- Der Planänderungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbe-scheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
8000-002	<p>Es wird um Berücksichtigung gebeten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Braunkohletagebau bedingte Grundwasserabsenkungen werde noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</li> </ul> <p>-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt ihr Einverständnis mit dem Ausgleichsvorschlag. einverstanden bin.</p> <p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
8000-003	<p>Desweiteren wird um Berücksichtigung gebeten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</li> </ul> <p>-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt ihr Einverständnis mit dem Ausgleichsvorschlag. einverstanden bin.</p> <p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
8000-004	Es wird empfohlen, dass auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen	Der Hinweis wird für die nachfolgende Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.	Die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt ihr Einverständnis mit dem Ausgleichsvorschlag. einverstanden bin. <b>Einvernehmen</b>
Nr: 9000	<b>Geologischer Dienst NRW</b> - Landesbetrieb -		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

9000-001	<p>Aus geowissenschaftlicher Sicht werden Informationen und Hinweise zur Erdbebengefährdung gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</li> <li>- Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
----------	---	--	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</li> <li>- Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden.</li> <li>- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall stand-ortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.</li> <li>-</li> </ul>		



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
9000-002	Aus bodenkundlicher, hydrogeologischer und rohstoffsichernder Sicht werden keine Hinweise vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
9000-003	Geotype, d.h. geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der Planfläche nicht ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 10001</b>	<b>Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk</b>		
10001-001	Die Bundesnetzagentur, Referat 226, informiert, dass sie die Unterlagen an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet hat.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur, Referat 226, ist nicht erfolgt.	<i>Keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i> <b>Einvernehmen unterstellt</b>
<b>Nr: 12000</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
12000-001	Die Naturschutzverbände begrüßen die Nach- bzw. Umnutzung der nicht entwickelten und nicht mehr benötigten BoAPlus-Fläche im Rahmen des Transformationsprozesses im Rheinischen Revier.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
12000-002	<p>Sie tragen Einwendungen zum Verfahrensablauf vor.                      Es wird bemängelt, dass sowohl die Beteiligungsfrist zum Screening als auch zur Offenlage bereits vor Beendigung der Frist für die frühzeitige Unterrichtung begonnen hat und somit die Planunterlagen bereits vor Ablauf der frühzeitigen Unterrichtung erstellt worden sind.                      Das Nicht-Abwarten der frühzeitigen Unterrichtung und die gleichzeitige Überprüfung des UVP-Verzichts mit der Offenlage habe zur Folge, dass sowohl die sachgerechte Ermittlung aller abwägungserheblichen Belange, die ggf. auch Hinweise im Hinblick auf eine angezeigte UVP liefern könnten, als auch die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung im Rahmen der Planaufstellung von vorneherein eingeschränkt sei. Damit bestehe die Möglichkeit, dass die Planunterlagen unvollständig seien und eine fehlerhafte Abwägung vorbereitet würde.                      Die Naturschutzverbände können weder erkennen, inwiefern dieses Vorgehen</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.                       Vor dem Hintergrund der- auch in zeitlicher Hinsicht.- besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Unternehmensansiedlung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier wurde die Beteiligung zum Screening als auch zur Offenlage vor Beendigung der Frist zur frühzeitigen Unterrichtung durchgeführt. Dies ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Bearbeitung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen für die einzelnen Verfahrensschritte und auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen für nachfolgende Verfahrensschritte wird durch diese Vorgehensweise nicht beeinträchtigt und ist sowohl in inhaltlicher, rechtlicher und zeitlicher Sicht gewährleistet. Auch im Rahmen dieser zeitlichen Vorgehensweise wird sichergestellt, dass alle relevanten Erkenntnisse aus den einzelnen Verfahrensschritten in die</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.   <b>Kein Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>einem zügigen und rechtssicheren Abschluss des Verfahrens dienen soll, noch warum eine derartige Fristsetzung zeitlich nötig sein sollte, wenn die Bauleitplanverfahren noch ausstehen.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Beschleunigung der Verfahren durch eine Reduzierung der/s Bearbeitungstiefe/-umfangs und damit der Gründlichkeit der Erhebung, Zusammenstellung und Beurteilung des Abwägungsmaterials entschieden abzulehnen. Die Regionalplanung sollte aus Sicht der Einwender im Gegenteil dafür genutzt werden, die auf dieser Ebene entscheidungserheblichen Belange gewissenhaft abzuprüfen, um die regional bedeutsamen Nachhaltigkeitsaspekte zum Ausgleich zu bringen (was die Bauleitplanung nicht mehr zur Aufgabe hat) und für die Bauleitplanung rechts- und vollzugssichere Grundlagen zu schaffen</p> <p>Die aus Sicht der Einwender damit einhergehende Missachtung von etablierten Planungsprozessen mit einer Abfolge von Arbeitsschritten, die u.a. auch der Kontrolle der behördlichen</p>	<p>Abwägung und Entscheidung des Regionalrates einfließen und entsprechend gewürdigt werden.</p>	

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>sowie der Tätigkeiten des Regionalrats im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit und Einhaltung von geltendem Recht dienen würden, wird entschieden abgelehnt. Das Prozedere zeuge darüber hinaus von einem großen Desinteresse gegenüber den raumbedeutsamen Belangen der Nachhaltigkeit, des Umwelt- und Naturschutzes und nicht zuletzt gegenüber der von den beteiligten Stellen, im Fall der Naturschutzverbände ehrenamtlich, geleisteten Arbeit.</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

12000-003-	<p>Die Naturschutzverbände tragen Einwände zu den Planunterlagen und Begründung vor:            Die Unterlagen seien zur Beurteilung der Planung ungeeignet. Die Planbegründung sei sachlich unzureichend und würde letztlich nicht geliefert. Insbesondere wird auf die Anwendung der Rechtsgrundlage des § 38 a Landesplanungsgesetz und den Verweis der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen dieser Regelung im weiteren Verfahren verwiesen. Es wird beängelt, dass demzufolge keine Stellungnahme zu den Gründen der Planung vorgetragen werden könne. Es wird vorgetragen, dass im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 38 a nachzuweisen wäre, wie die Ausrichtung der Flächenentwicklung auf „klimaschonende Produktionsweisen“ gesichert wird, welche „abgestimmten Kriterien“ für die Auswahl der Vorhaben zugrunde gelegt werden, die für den Strukturwandel besonders bedeutsam sind und wie die schutzwürdigen Böden berücksichtigt würden.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde sind wir der Auffassung, daß die Planung den Vorgaben des § 38 a Landesplanungsgesetz NRW entspricht.</p> <p>Die Überprüfung dessen obliegt der rechtlichen Prüfung durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 19 Landesplanungsgesetz.</p> <p>Der § 38 a Landesplanungsgesetz NRW wurde eingeführt, um den besonderen Herausforderungen des Strukturwandels im Rheinischen Revier Rechnung zu tragen. Er ist eine besonders wichtige Grundlage für besonders bedeutsame sturkturwirksame Planungen und Vorhaben, wie mit der vorliegenden Planung. Die Anwendung dieser Regelung ist seit Inkrafttreten möglich und nicht erst im Rahmen</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>
------------	--	---	--

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Es wird vorgetragen, dass die Anwendung des § 38 a Landesplanungsgesetz im Vorgriff auf den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans bezüglich der Erweiterung des Berechnungszeitraums für Wirtschaftsflächenbedarfe für dieses Verfahren keine Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage sein könne.</p>	<p>der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln.  Die betreffende Fläche der Regionalplanänderung weist keine schutzwürdigen Böden gemäß Karte des geologischen Dienstes auf.</p>	

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

12000-004	<p>Es wird darauf verwiesen, daß der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans mit seiner Gewerbeflächenplanung weit über die nach LEP-Methodik zu errechnenden Bedarfe hinausreiche und bereits in großem Umfang zusätzliche Gewerbeflächen im Rheinischen Revier zur Verfügung stelle. (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Regionalplanentwurf vom 31.08.2022, Kap. C S. 51). Es sei nicht ersichtlich, warum die Ansiedlung des Projektes nicht auf einer der GIBplus oder GIBregional-Flächen oder GIB für flächenintensive Großvorhaben möglich sein sollte. Es bestünden durchaus regionalplanerische Alternativen.</p> <p>Zudem sei die Begründung auch nicht mit dem Regionalplanentwurf zu vereinbaren, nachdem die ehemaligen Braunkohlekraftwerksstandorte losgelöst vom Nachweis des Bedarfs entwickelt werden können (Z.36).</p> <p>Dieses Vorgehen lehnen die Naturschutzverbände grundsätzlich ab (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Regionalplanentwurf vom 31.08.2022, Kap. C S. 53).</p>	<p>Die für das Vorhaben benötigten Bedarfe werden bei der Neuaufstellung des Regionalplans als Bedarfe nach § 38 a Landesplanungsgesetz berücksichtigt und eingestellt werden. Die Gesamtbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen wird in diesem Verfahren im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW geprüft werden. Die diesbezügliche Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplanes Köln wird in diesem Verfahren berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Aufgrund der besonderen Geeignetheit des Standortes für die geplante Unternehmensansiedlung sowohl aus Sicht des Landes NRW, der Stadt Bergheim und auch der RWE als Grundstückeigentümerin, als auch vor dem Hintergrund des besonderen Symbolcharakters für den Strukturwandel im Rheinischen</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>
-----------	--	--	--



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Die Naturschutzverbände schlagen vor, die Fläche in die Ausrichtung der Ausweisungen für GIB am errechneten Bedarf einzustellen und dies bei der Neuaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen. Die Sinnhaftigkeit der Änderung im Rahmen einer Nach-/Umnutzung sei von der Sache her nicht in Frage zu stellen.</p>	<p>Revier als ehemals geplanter Kraftwerksstandort mit Transformation in ein zukunftsorientierte Unternehmensansiedlung bestehen keine Alternativen zum Planstandort. Es wird im besonderen darauf hingewiesen, dass es sich hier sowohl im bestehenden Regionalplan als auch im in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan bereits um eine regionalplanerisch gesicherte Siedlungsraumnutzung Nutzung handelt, der nicht zulasten der Inanspruchnahme von Freiraum geht.</p>	

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

12000-005	<p>Das regionalplanerische Ziel wird begrüßt. Es wird darauf verwiesen, dass es präziser formuliert und konkretisiert werden sollte, da ansonsten gegenüber der ehemaligen Braunkohlegewinnung und -verstromung wohl beliebige Planungen und Projekte als „Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen“ einstuftbar wären.</p> <p>Es wird vorgebracht, dass bei den bisherigen Aktivitäten der ZRR sowie des Regionalrates in Sachen Strukturwandel in keiner Weise eine Ausrichtung an definierten Nachhaltigkeitszielen erkennen sei. Auch zwei Jahre nach Aufstellung des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier (WSP 1.0) seien den Naturschutzverbänden noch immer keine konkreten Nachhaltigkeitsziele als Rahmen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier bekannt bekannt, geschweige denn konkrete Kriterien, die hier für die Umsetzung des Zieles anwendbar wären. Bisher beschränkten sich</p>	<p>Die Hinweise zur ZRR, WSP 1.0 werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Bedenken zur Präzisierung des regionalplanerischen Ziels werden zurückgewiesen.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde sind wir der Auffassung, daß die Planung den Vorgaben des § 38 a Landesplanungsgesetz NRW entspricht. Dies auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 38 a zu klimaschonenden Produktionsweisen Die Überprüfung dessen obliegt der rechtlichen Prüfung im Anzeigeverfahren gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW.</p> <p>Die weitere Prüfung zur Übereinstimmung mit dem regionalplanerischen Ziel nach dessen Rechtskraft erfolgt im Rahmen der nachfolgenden</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p><b>Kein Einvernehmen</b></p>
-----------	---	--	--

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>sämtliche erkennbare Auswahl- und Projektentwicklungskriterien ausschließlich an wirtschaftlichen Kriterien im Hinblick auf Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Unternehmensansiedlung (s. auch Planunterlage).</p> <p>Nach den Planunterlagen wird für die Fläche die Etablierung eines Rechenzentrums vorangetrieben, das sowohl einen sehr hohen Ressourcenverbrauch als auch möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima mit sich bringen wird. Laut Unterlagen sei der Entscheidungsprozess weit fortgeschritten. Inwiefern diese Projektplanung mit dem Ziel vereinbar sein soll, erschließe sich nicht. Das Ziel entfalte hier schon jetzt absehbar keine Steuerungswirkung.</p>	<p>Bauleitplanung mit ihrem weiteren Detaillierungsgrad zur Umsetzung.</p>	
<p><b>Nr: 17001</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW                      Regionalniederlassung                      Ville-Eifel</b></p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

17001-001	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass das Änderungsgebiet an die freien Strecken der L 279 Abschnitt 180 und B 477 Abschnitt 45 angrenzt. Die verkehrlichen Auswirkungen beziehen sich auf die L 279 mit der Erschließung über eine Sondernutzungserlaubnis und auf den Knoten B 477/ L 93 n/ L 279.</p> <p>Da die Kraftwerksnutzung andere Verkehre als die geplante Nutzung erzeuge, bedürfe es Änderungen der Erschließung des Geländes sowie evtl. des durch den Landesbetrieb geplanten Kreisverkehrs. Durch ein Verkehrsgutachten sei die Verkehrserzeugung und die Verkehrsverteilung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf das verpflichtende Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur gem. EU-Richtlinie 2019/1936, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 25/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Einführungserlass des Verkehrsministeriums NRW vom 07.12.2021 hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
-----------	--	--	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Sollten sich daraus Straßenbaumaßnahmen ergeben, würden sämtliche Kosten – auch die von Folgemaßnahmen z. B. Auflagen der Unteren Wasserbehörde, der Naturschutzbehörden usw.- zu Lasten des Veranlassers gehen.		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
17001-002	<p>Es wird drauf hingewiesen, dass entlang der B 477 § 9 Fernstraßengesetz Anwendung findet. Dieser enthält in Absatz 1 Regelungen zu Hochbauten entlang von Bundesfernstraßen, baulichen Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten, Aufschüttungen, Abgrabungen etc. Absatz 2 und 3 enthalten Vorschriften zu erforderlichen Zustimmungen für Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen durch die oberste Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der erforderlichen Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die weiteren Absätze 4-6 verwiesen mit Vorgaben für geplante Bundesfernstraßen, genehmigungsfreie bauliche Vorhaben, Definition von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
17001-003	<p>Es wird darauf verwiesen, dass entlang der L 279 u. a. § 25 Straßen- und Wegegesetz gilt und in Bezug auf die Erschließung die §§ 18 ff StrWG NRW sowie bei Werbeanlagen § 28 i. V. m. § 25 StrWG NRW</p> <p>Es werden die Abs. 1 bis 4 des &amp; 25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) aufgeführt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>


**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
17001-004	<p>Mit Verweis auf § 18 StrWG Sondernutzung wird vorgebracht, dass, vom Grundsatz her bereits heute verneint werden kann, dass die derzeitige Verkehrsführung der Erschließung verkehrssicher ist, da eine Nebeneinanderaufstellung für Rechts- und Linkseinbieger in die L 279 unsignalisiert nicht mehr erlaubt ist (Verkehrssicherheit gefährdet durch gegenseitige Sichtbehinderungen usw.) Es bedarf einer separaten Antragstellung für die Sondernutzung. Auch hier dient ein Verkehrsgutachten als Grundlage für die Änderung.                      Die Stellungnahme enthält dazu 17001folgende Abbildung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
Stand: 22.11.2022

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

			
--	---	--	--

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

17001-005

Die Planung des Landesbetriebes bzgl. der Umgestaltung des Knotenpunkte B 477/ L 93n/ L 276 ist der folgenden Planzeichnung zu entnehmen. Es wird darauf verwiesen, dass noch die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollten.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung der L 93 (hier Knoten B 477/ L 93n/ L 279) vom Vorhaben der 36. Regionalplanänderung betroffen ist. In Abstimmung mit Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln wird die Gestaltung des Deckblattverfahrens vorgenommen.

**Einvernehmen**

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Sollte der Änderungsbereich erst nach Fertigstellung der Landesbetrieb eigenen Straßenbaumaßnahme realisiert werden, gehen sämtliche zu Lasten des Veranlassers (s. o.), ansonsten werden über eine Gemeinschaftsmaßnahme lediglich die Mehrkosten durch zusätzliche Maßnahmen auf den Veranlasser zukommen.</p>		
<b>Nr: 18000</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
18000	<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einer Entfernung von 6,7 km zur A 61 gelegen ist. Infolge der Planung sei mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung umliegenden Straßennetz zu rechnen. Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen zur BAB ist in den nachfolgenden Planungsstufen gegebenenfalls ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen zu tragen.</p> <p>In späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	<p><i>Hierzu keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i></p> <p><b>Einvernehmen unterstellt.</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Nr: 18003	Fernstraßen-Bundesamt		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

18003	<p>Seitens des Fernstraßen-Bundesamtes bestehen aufgrund der Entfernung von ca. 6,7 km zur BAB A 61 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Unterlagen zu Hinweisen führe, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fernstraßenausbaugesetzes) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind.</p> <p>Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.</p> <p>Dabei ergäben sich zur Prüfung des Textteils keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.</p> <p>Zur Prüfung der kartographischen Darstellung erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016.</p> <p>Für die weitere Planung wird in diesem Zusammenhang um die Berücksichtigung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer telefonischen Nachfrage am 27.10.2022 wurde seitens des Fernstraßen-Bundesamtes bestätigt, dass diese Hinweise sich an die nachfolgenden Planungsebenen richten und keine Bedenken zur vorliegenden Regionalplanänderung darstellen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
-------	--	---	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	des folgenden Bedarfsplanprojektes in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches gebeten:		
<b>Nr: 22000</b>	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>		
22000	Es werden keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 111000</b>	<b>Kreis Düren Amt 61</b>		
111000-001	Vom Kreis Düren werden keine Belange vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 152000</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
152000-001	Es bestehen keine Bedenken zu der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 172000 Stadt Köln                      Amt für Stadtentwicklung und Statistik</b>			
172000-001	Von der Stadt Köln werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 174000 Rhein-Erft-Kreis</b>			



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
174000-001	Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 08.12.2022 werden keine Bedenken vorgebracht. Die geplante Umwandlung eines Teilbereiches von 29 ha von der derzeitigen Festlegung für Krafterke in einen Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen für die Transformation im Rheinischen Revier wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 175000 Stadt Bedburg</b>			

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

175000-001	<p>Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der Größe und auch der Bedeutung der geplanten Gewerbegebietsentwicklung ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen als eine Kraftwerkserweiterung mit sich bringen wird. Durch die direkte Anbindung an die B 477 ist eine hinreichende Nord-Süd-Verbindung zwar gegeben. Doch die gewerblich bedingten Verkehre werden sich auch in westlicher Richtung, zum Bedburger Industriepark Mühlenerft und zum interkommunalen Gewerbegebiet an der A 61 (GIBplus im Regionalplan; Bebauungsplan ist seit 09.08.2022 rechtskräftig) entwickeln. Diese Verkehre werden den Bedburger Ortsteil Rath zusätzlich und überdurchschnittlich stark belasten. Aufgrund der dichten Wohnbebauung entlang der Grevenbroicher Straße (L 213) ist die Geschwindigkeitsbegrenzung bereits heute auf 30 Km/h herabgesetzt. Es wird als äußerst dringlich angesehen, eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen          Sie richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
------------	---	--	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>gewerbliche Entwicklung des ehemaligen BoAplus-Standortes gemeinsam mit der Entwicklung und dem Bau der L279n zu denken und zu planen.</p> <p>Durch die, über die bestehende L 213 und L 279 entstehende Anbindung an die Anschlussstelle Bedburg würde ein weitestgehend barrierearmer Anschluss an die A 61 erfolgen, welcher nach diesseitiger Auffassung auch das Potenzial besäße, den Bergheimer Stadtteil Niederaußem direkt zu entlasten.</p>		
<p><b>Nr: 176000    Stadt Bergheim</b></p>			

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

176000-001	<p>Die Stadt Bergheim trägt vor, dass vor dem Hintergrund der aktuellen umwelt- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen es insbesondere im vorliegenden Fall notwendig sei, die Planung zu evaluieren, da zukünftig die Errichtung eines Braunkohlekraftwerkes nicht mehr beabsichtigt sei und dies auch nicht mehr den aktuellen Standortplanungen des Grundstückseigentümers (RWE Power AG) entspricht.</p> <p>Die Beibehaltung der aktuellen regionalplanerischen Festlegung als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägiger Nebenbetriebe“ würde dauerhaft eine industrielle und gewerbliche Entwicklung an diesem Standort verhindern. Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Bergheim bereits vor mehreren Jahren im Stadtentwicklungskonzept STEK BM 2035 für diesen strategischen wichtigen Bereich als Ziel einen Zukunftsraum „Vision Nachnutzung Kraftwerk Niederaußem“ im Sinne einer Entwicklung als Industrie-,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
------------	--	--	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Gewerbe- und Forschungsstandort mit dem Schwerpunkt erneuerbare Energien formuliert hat.		
176000-002	<p>Die Stadt Bergheim verweist auf ihre entsprechende Anregung zur Änderung des Regionalplans vom 02.08.2022 für ein GIB ohne Zweckbindung und darauf, dass vor dem Hintergrund der Dauer der Neuaufstellung des Regionalplans eine dieser vorgezogene Änderung wichtig sei. Sie verweist darauf, dass Vor dem Hintergrund des Ziels einer möglichst zeitnahen Schaffung neuer Plangrundlagen die BoAplus-Fläche im vorliegenden Verfahren in Größe und Abgrenzung unverändert vorgesehen ist nur die Änderung der Zweckbindung vorgesehen ist.</p> <p>Die Stadt Bergheim stimmt den geplanten zeichnerischen und textlichen Festsetzungenentsprechend der vorliegenden Planunterlage zu.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
176000-003	<p>Da gemäß der Ausrichtung auf landesbedeutsame und strukturwandelrelevante Vorhaben die BoAplus-Fläche zukünftig nicht auf die Flächenausweisung zur Abdeckung des kommunalen Wirtschaftsflächenbedarfs ausgerichtet sei, regt die Kreisstadt Bergheim der Systematik folgend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes an, die im FNP der Kreisstadt Bergheim und im Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" dargestellte Baustelleneinrichtungsfläche (B3) (östlich der B,477 und nördlich der Nord-Süd-Bahn) als zusätzliche GIB Fläche für die weitere endogene kommunale Gewerbeflächenentwicklung darzustellen. Auf diese Weise könnte eine Stärkung des Standorts erfolgen, welche die Kreisstadt Bergheim zukünftig in die Lage versetzen würde, sich für eine Entwicklung dieser Fläche zu entscheiden, wenn gewünscht. Die Kreisstadt Bergheim bittet um eine Prüfung, inwieweit die Änderung der Darstellung für die Baustelleneinrichtungsfläche B3 (vgl. Abb.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Anregung der Stadt Bergheim, welche sie auch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes vorgebracht hat, wird auf dieses verwiesen. In diesem wird die Anregung der Stadt Bergheim geprüft und in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Änderung der Zweckbestimmung des bereits regionalplanerisch gesicherten GIB, aber nicht die Änderung der räumlichen Kulisse bzw. Abgrenzung. Diese wird weder verkleinert noch erweitert, sondern in der aktuellen Abgrenzung beibehalten. Dies ist vor dem Hintergrund der erforderlichen zügigen Durchführung der Änderung aufgrund eines konkreten Ansiedlungsinteresses und auch der Erkenntnis, dass der aktuelle Flächenumriss für die Anforderungen</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

1) entsprechend des aktuellen FNPs der Kreisstadt Bergheim mit der durchgeführten Regionalplanänderung verknüpft werden kann.



**Abb. 1 Ausschnitt Flächennutzungsplan Kreisstadt**

dieser Ansiedlung ausreichend ist, geboten und zweckdienlich. Der Planbereich stand bisher aufgrund der Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe nicht zur Deckung des kommunalen Wirtschaftsflächenbedarfes zur Verfügung.

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Die Stadt Bergheim bringt vor, dass im Rahmen der Gesamtperspektive Strukturwandel die Entwicklung der Bo Aplus-Fläche, eine erforderliche Entwicklung der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche B3 und die Nachnutzung der aktuellen Kraftwerksfläche selbst als Innovations- und Technologiezentrum zur Realisierung des Strukturwandels den wirtschaftlichen Kernstandort innerhalb der „Entwicklungsperspektive Bergheim-Nord“ bilden würden. Das geförderte gesamträumliche Strukturwandelkonzept (1. Phase im Förderprogramm Stadtentwicklung im Rheinischen Revier) nehme die Verknüpfung der industriellen und gewerblichen Entwicklung mit der geplanten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung in den Fokus. Gleichzeitig sei das Gebiet Teil des KRAFTRAUMs :terra nova, einer 2020 entwickelten räumlichen Gesamtstrategie der Städte Bergheim, Elsdorf und Bedburg.</p>		



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Die Entwicklung dieser bedeutsamen Potentialfläche am Standort Niederaußem und der Folgewirkung betreffend der Alternativfläche B 3, der vorhandenen verkehrlichen Erschließung und dem damit verbundenen Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz, der nicht erforderlichen langwierigen Eigentumsthematik und dem ebenfalls nicht erforderlichen zusätzlichen Grunderwerb sei von besonderer Bedeutung im lokalen und überregionalen Kontext. Besonders für eine strukturwandelauffine Nutzung und damit zeitnahe Umsetzung gebe es in der Region kaum vergleichbare Standorte. Zudem sei die Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken nach wie vor sehr hoch, innerstädtische Anfragen könnten nicht bedient werden, eine Verlagerung des Flächendrucks aus den Oberzentren sei deutlich erkennbar, zumal die Fläche im Verflechtungsraum eine gute Lagegunst aufweise.</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Nr: 252000</b>	<b>enwor - energie &amp; wasser vor Ort GmbH</b>		
252000-001	Es wird darauf verwiesen, dass der Planbereich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches als Wasser-und Energieversorger liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 256000</b>	<b>Erftverband</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
256000-001	<p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird im Rahmen der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes befinden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wagner, Abteilung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.            Sie richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**

**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: dirk.wagner@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.		
<b>Nr: 312000</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
312000-001	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf verweist drauf, dass der Regionalrat Düsseldorf in der 90. Sitzung unter TOP 7 in seiner Stellungnahme zur 36. RPÄ beschlossen, dass es sich bei einem Rechenzentrum um ein für den Strukturwandel bedeutsames Vorhaben im Sinne von § 38a LPIG handelt, welches einen wertvollen Beitrag zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen leisten und ein weltweit sichtbares Signal für die Positionierung des Rheinischen Reviers als innovative Digitalregion darstellen könnte. Ebenfalls wird seitens des Regionalrates begrüßt, dass das Rechenzentrum Nachhaltigkeitsziele einhalten soll und es sich um eine Kraftwerksfläche handelt, da diese im regionalen Konsens des gesamten Rheinischen Reviers (primär) entwickelt werden sollen. Auch wenn der Regionalrat Düsseldorf eine Abstimmung i.S.v. §38a LPIG für die vorliegende Änderung für erfolgt ansieht, sollen laut Regionalrat Düsseldorf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>die Regionalplanungsbehörden Düsseldorf und Köln für zukünftige Verfahren gemeinsam entsprechende Kriterien entwickeln und den Regionalräten Düsseldorf und Köln diese zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.</p>		
312000-002	<p>Auch die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf sieht in der Ansiedlung eines Rechenzentrums ein für den Strukturwandel bedeutsames Vorhaben i.S.v. § 38a LPlG. Somit bestehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf keine Bedenken gegen die 36. RPÄ. Gerne wird die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zusammen mit der Regionalplanungsbehörde Köln an der Entwicklung von entsprechenden Kriterien. für zukünftige Verfahren arbeiten und diese im Anschluss den regionalen Planungsträgern zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
312000-002	<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 35 Denkmalangelegenheiten) bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da die Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen, den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-,Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl der LVR als auch die Stadt Bergheim als kommunale Untere Denkmalpflege sind beteiligt worden.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
31200-003	<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 52 Abfallwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) bestehen keine Bedenken gegen die 36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln.</p> <p>Seitens des Sachgebietes 52.03 (Abfallbehandlung – Technik) wird folgender Hinweis gegeben:  Die Grenze zum Regierungsbezirk Köln stellt der südliche Teil des Rhein-Kreises Neuss dar. Es wurden nur solche Anlagen herausgesucht, die weniger als ca. 1,5 km von der Bezirksregierungsgrenze Düsseldorf-Köln entfernt liegen und in Zuständigkeit des Dez. 52 liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (Sonderabfallzwischenlager): Bergiusstr. 8  41540 Hackenbroich, Dormagen</li> </ul> <p>Es handelt sich um eine Anlage gem. § 9 der 12. Verordnung des Bundes-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die nächsten Planungsebenen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Immissionsschutzgesetzes (Störfallanlage der oberen Klasse).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kohli Polymers GmbH (Abfalllager für Kunststoffabfälle):  Peter-Busch-Str.3141363 Jüchen-Hochneukirch</li> </ul>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

31200-004	<p>Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): als zuständige Überwachungsbehörde für Rohrfernleitungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf weist darauf hin, daß von der Planung mehrere Rohrfernleitungsanlagen betroffen sind. Die Kontaktdaten der Betreiber lauten:</p> <p><input type="checkbox"/> (RRP Süd) N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, NL-3196 KC Rotterdam, Butanweg 215</p> <p>Die RFL sind zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung ermöglichen muss, verlegt. Die Nutzung des Schutzreifens ist gemäß Teil 1 Ziffer 3.3.4 der Bekanntmachung der Technischen Regel für Rohrfernleitungen nach § 9 Absatz 5 der Rohrfernleitungsverordnung (TRFL) eingeschränkt. An diesen Rohrfernleitungsanlagen können für das beantragte Vorhaben Änderungen erforderlich werden, die für sich genommen eines Verfahrens nach § 65</p>	<p>Die Hinweise der BRDüsseldorf auf die Betroffenheit von Rohrfernleitungen werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nächsten Planungsebenen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
-----------	---	---	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>UVPG bedürfen. Gemäß umfassender Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG NRW sind Änderungen, für die ein Verfahren nach § 65 UVPG notwendig wäre, als Folgemaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung für das Hauptsacheverfahren zu genehmigen</p> <p>Ergebnis:            Da aufgrund kann aufgrund unzureichender Informationen zum Schutz der Rohrfernleitungen keine abschließende Beurteilung getroffen werden könne, inwieweit die Integrität der Rohrfernleitungen und ihr sicherer Betrieb durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet werden, ist der Betreiber ist zu kontaktieren und dessen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Aus Sicht der Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) und 53 (Immissionsschutz) werden keine weiteren Hinweise gegeben.</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Nr: 313000	Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

313000-01	<p>Der Regionalrat Düsseldorf – als Träger der Regionalplanung für den nördlichen Teil des Rheinischen Reviers – begrüßt die 36. Änderung des Regionalplanes Köln, da die Ansiedlung eines Rechenzentrums (entsprechend der „Machbarkeitsstudie Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier“ des MWIKE) vorbereitet werden soll.</p> <p>Auch nach Auffassung des Regionalrates Düsseldorf handelt es sich bei einem Rechenzentrum um ein für den Strukturwandel bedeutsames Vorhaben im Sinne von § 38a LPIG. Die in der Begründung zur 36. RPÄ ausgeführten Vorteile für das Rheinische Revier werden auch für den Nordteil geteilt: Die Ansiedlung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft würde einen wertvollen Beitrag zur Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen leisten und ein weltweit sichtbares Signal für die Positionierung des Rheinischen Reviers als innovative Digitalregion darstellen. Die Aussage in der Begründung, dass Rechenzentren verpflichtet werden sollen,</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>
-----------	--	---	----------------------------

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Nachhaltigkeitsziele einzuhalten, wird ebenfalls begrüßt, damit die Ansiedlung kompatibel mit den Zielsetzungen im Prozess des Strukturwandels sei. Ebenfalls wird seitens des Regionalrates Düsseldorf begrüßt, dass für die Ansiedlung eines für den Strukturwandel bedeutsamen Vorhabens eine ehemalige Kraftwerksfläche in den Blick genommen wurde. Die Kraftwerksflächen bieten ein erhebliches (Flächen-)Potenzial und haben somit eine besondere Bedeutung für den Strukturwandel. Daher sollten diese im regionalen Konsens des gesamten Rheinischen Reviers (primär) entwickelt werden.</p> <p>Der Regionalrat Düsseldorf hält es für zukünftige Verfahren für erforderlich, dass die Regionalplanungsbehörden Düsseldorf und Köln gem. § 38 a LPIG gemeinsam abgestimmte Kriterien entwickeln und den Regionalräten Düsseldorf und Köln zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Nr: 321000 Rhein-Kreis Neuss</b>			
321000-01	Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 421000 RWE Power</b>			
421000-01	Die geplante Aufhebung der Zweckbindung als Kraftwerkanschlußfläche und neue Zweckbindung des GIBz wird begrüßt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
42100-002	<p>Es wird angeregt, den GIBz unter Einschluss des Kleinen Mönchshofes bis an den Gilbach auszudehnen (siehe grau ergänzte Fläche). Es wird darauf verwiesen, dass aus technischer Sicht die Medien- und Straßenanbindung der zwischen Kraftwerk und Kleinem Mönchhof gelegenen Fläche ohne Hinzunahme der Umlandfläche des Kleinen Mönchshofs technisch anspruchsvoll und wirtschaftlich unverhältnismässig sei. Die Arrondierung entlang der Gilbachaue würde dies deutlich vereinfachen.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, die nordwestlich angrenzenden Flächen des Kleinen Mönchshofes und der Hortitherm-Gartenbauanlagen sowie die südöstlich gelegenen Ackerflächen arrondierend ebenfalls als GIB auszuweisen (siehe grau ergänzte Flächen). Letztere werden seit dem Abschalten der 300- MW-Kraftwerksblöcke des Kraftwerks Niederaußem nicht mehr mit Abwärme versorgt und könnten mittelfristig nicht mehr gartenbaulich genutzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Anregung der RWE Power AG, welche sie auch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes vorgebracht hat, wird auf dieses verwiesen. In diesem wird die Anregung geprüft und in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Änderung der Zweckbestimmung des bereits regionalplanerisch gesicherten GIB, aber nicht die Änderung der räumlichen Kulisse bzw. Abgrenzung. Diese wird weder verkleinert noch erweitert, sondern in der aktuellen Abgrenzung beibehalten. Dies ist vor dem Hintergrund der erforderlichen zügigen Durchführung der Änderung aufgrund eines konkreten Ansiedlungsinteresses und auch der Erkenntnis, dass der aktuelle Flächenumriss für die Anforderungen</p>	<p><i>Keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i></p> <p><b>Einvernehmen unterstellt</b></p>

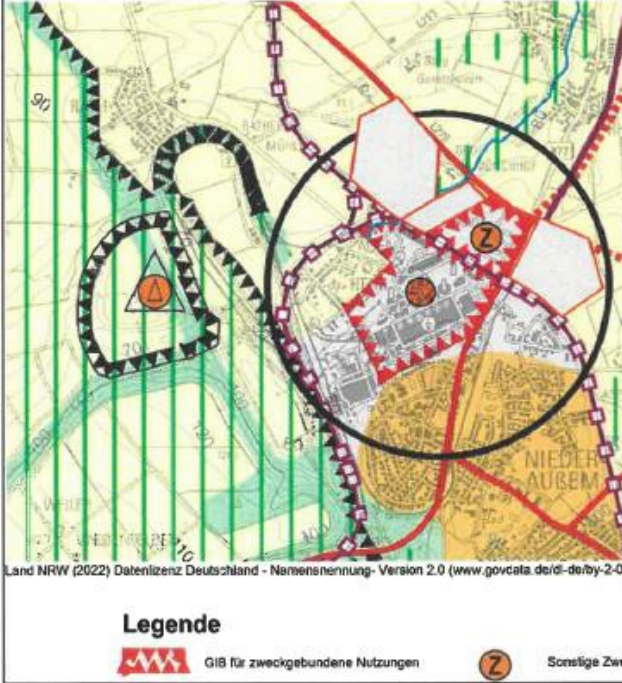




**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Es wird darauf verwiesen, dass mit dieser „Starterfläche“ der gewerblich-industriellen Nachnutzung des Kraftwerks- und Fabrikstandortes Niederaußem bereits vor Abschalten des letzten Braunkohle-Kraftwerksblockes am Standort begonnen werden und bereits frühzeitig Raum für Folgearbeitsplätze geboten werden könne.</p>	<p>dieser Ansiedlung ausreichend ist, geboten und zweckdienlich.</p>	

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf</b> GIB für zweckgebundene Nutzungen in Niederaußem</p>  <p>Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (<a href="http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0">www.govdata.de/dl-de/by-2-0</a>)</p> <p><b>Legende</b>   GIB für zweckgebundene Nutzungen       Sonstige Zwe</p>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

<b>Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland</b>			
442000-01	Der NVR möchte den Hinweis geben, dass der NVR in dem Bereich des Teilabschnittes Köln des Regionalplans beabsichtigt, die RWE-Schieneninfrastruktur für eine Nachnutzung beizubehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 602000 Amprion</b>			

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
602000-001	Im Planungsraum für die Ausweisung eines GIBz auf den Erweiterungsflächen für das Kraftwerk Niederaußem (Standort BoAplus) verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen bei Amprion aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>
<b>Nr: 628000 Gascade Gastransport</b>			
628000-001	Die Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Es wird mitgeteilt, dass die ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Nr: 629000</b>	<b>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung</b>		
629000-001	<p>PLEdoc teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind.</p> <p>Pledoc weist darauf hin, dass gemäß ihren Unterlagen in dem von der Regionalplanungsbehörde angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:                      N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding                      Maatschappij - Manegeweg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Er richtet sich an die weitere Bauleitplanung.</p>	<p><i>Keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i></p> <p><b>Einvernehmen unterstellt</b></p>
<b>Nr: 804000</b>	<b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft</b>		

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
804000-001	Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft informiert, dass sie die Unterlagen an die Bundeswehr weitergeleitet hat.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	<i>Keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren.</i> <b>Einvernehmen unterstellt</b>

**Verfristeter Eingang folgender Stellungnahme am 16.11.2022 nach Beendigung der Beteiligungsfrist vom 12.10.2022:**

<b>Nr: 4003</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>		
4003-001	In Abänderung der ersten Stellungnahme vom 11.11.2022 befindet sich das rechtskräftig eingetragene Bodendenkmal BM 127, hochmittelalterliche Hofanlage Klein Mönchhof nicht innerhalb des Plangebietes zur 36. Änderung des Regionalplans.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
4003-002	<p>Es wird für die nachfolgende Bauleitplanung folgender Hinweis zu weiteren erforderlichen archäologischen Untersuchungen gegeben: Neben dem eingetragenen Bodendenkmal liegen in diesen Kulturlandschaftsbereichen für das Plangebiet Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, deren Denkmalqualität i.S.d. Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 2, 23) bislang noch nicht überprüft wurden und diesbezüglich weitere archäologische Untersuchungen zur ggfs. erforderlichen planerischen Berücksichtigung erforderlich würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p><b>Einvernehmen</b></p>

**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------

	 <p>Planungsfläche (pink) mit Bodendenkmälern (gelb)</p>		
--	---	--	--



**36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem**  
**Stand: 22.11.2022**

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
-------------	-------------	---------------------	---------------------



Ergebnis der qualifizierten Prospektion 2013 mit potentieller Fundplatzabgrenzung im Bereich der Planungsfläche und ihrem Umfeld. Grün schraffiert: Hinweis auf vorgeschichtlichen Fundplatz, rot schraffiert: Hinweis auf römischen Fundplatz (Quelle: Bericht E. Cott, LVR-ABR, Az. 11.1/12-005).

**MO**



# **Teil F.**

## **Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung**

---

(Stand Feststellungsgeschluss)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich eine VERFAHRENSRÜGE zur 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Bereichs für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem.

Nach § 13 LPIG sind die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 ROG bei der zuständigen Planungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt hierbei ausschließlich elektronisch. § 9 Absatz 2 ROG bestimmt, dass Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen sind. Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 05.09.2022 ist lediglich zu entnehmen, dass die Planunterlage in der Zeit vom 12. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022 auf Ihrer Internetseite unter Leistungen / Verfahren / Regionalplanverfahren oder unter dem Link <https://url.nrw/regionalplanungsverfahren> heruntergeladen werden kann. Da ein Hinweis auf die Auslegung auf der Internetseite der Stadt Bergheim fehlt, ist die Veröffentlichung in wesentlichen Punkten unvollständig und damit FEHLERHAFT.

Ferner enthält die Veröffentlichung den Hinweis, dass Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de) oder per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, zu adressieren seien. Weder § 9 Absatz 2 ROG noch § 13 LPIG geben die Form einer Stellungnahme vor oder schränken diese in irgendeine Weise ein. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Bekanntmachung so zu formulieren ist, dass ein von der beabsichtigten Regionalplanänderung möglicherweise Betroffener nicht davon abgehalten wird, überhaupt Bedenken und Anregungen zu äußern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein potenziell von der Planung Betroffener sich von der Formulierung der Bekanntmachung tatsächlich hat abhalten lassen, eine Stellungnahme abzugeben. Vielmehr muss die Bekanntmachung so gefasst sein, dass ein Bürger, der glaubt, durch die Planung in seinen Interessen berührt zu sein, sich durch den Hinweis nicht gehindert sieht, von sich aus auf die Planung zu reagieren. Diesen Anforderungen genügt Ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 05.09.2022 nicht. Vielmehr erweckt diese einem unbefangenen Bürger den Eindruck, er könne seine Stellungnahme nur per E-Mail oder per Post einreichen. Hierdurch werden Bürger, die nicht in der Lage sind, ihre Stellungnahme selbstständig zu Papier bringen, von einer Teilnahme am Beteiligungsprozess ausgeschlossen. Solchen Bürger ist - allgemein anerkannt -, die Möglichkeit einzuräumen, persönlich bei der Planungsbehörde vorzusprechen und ihre Bedenken und Anregungen dort zur Niederschrift vorzutragen. Da ein Hinweis auf die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift zu erklären, fehlt, ist die Veröffentlichung auch aus diesem Grunde in wesentlichen Punkten unvollständig und damit FEHLERHAFT.

Ungeachtet dessen müsste die Abgabe der Stellungnahme bzw. die Erklärung zur Niederschrift auch ortsnah bei der Stadt Bergheim möglich sein.

Letztlich ist die Bekanntmachung auch deshalb fehlerhaft, weil - entgegen § 18 Absatz 3 EGovG NRW - das Portal "Beteiligung NRW" nicht für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens genutzt wird.

Ich bitte daher, das Beteiligungsverfahren ordnungsgemäß zu wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen